

Vertragsinformationen zur Kfz-Versicherung

- Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- Kundeninformation zur Kfz-Versicherung (inkl. Widerrufsbelehrung)
- Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)
- Satzung
- Informationen zur Datenverarbeitung

Version: 71-KRI-0423



Mecklenburgische

VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AUF GEGENSEITIGKEIT

Ihr Vertrauen – unsere Verpflichtung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Mecklenburgischen Kfz-Versicherung. Die vollständigen Informationen zum Inhalt einer Kfz-Versicherung und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Kfz-Versicherung. Sie sichert ab gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung.



Was ist versichert?

Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsarten an, zwischen denen Sie wählen können:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✓ Leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug Andere geschädigt werden.
- ✓ Ersetzt berechnete Ansprüche.
- ✓ Wehrt unberechtigte Forderungen ab.

Teilkasko

- ✓ Ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug.
- ✓ Versichert sind zum Beispiel Diebstahl, Hagel, Sturm oder Glasbruch.

Vollkasko

- ✓ Ersetzt zusätzlich zur Teilkasko Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Vandalismus oder Unfall.

Autoschutzbrief / Schutzbrief PRO

- ✓ Bietet organisatorische und finanzielle Hilfe bei Panne oder Unfall Ihres Fahrzeugs.

Kfz-Umweltschadensversicherung

- ✓ Schützt Sie vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz.

Versicherungssumme

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis können Sie Ihrem Versicherungsantrag bzw. dem Versicherungsschein entnehmen.

Ergänzungen

- ✓ Je nach Vereinbarung besteht zusätzlicher Versicherungsschutz durch GAP-Deckung, Komfortdeckung bzw. Komfort-PRO oder Komfort-Krad, Auslandsschadenschutz-Versicherung, ME-Rabattschutz oder Versicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.



Was ist nicht versichert?

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug.

Teilkasko

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug durch Unfall oder Vandalismus.

Vollkasko

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug durch Verschleiß.

Autoschutzbrief / Schutzbrief PRO

- ✗ Fahrzeugreparaturen, die über die Pannenhilfe hinausgehen.

Kfz-Umweltschadensversicherung

- ✗ Ansprüche, die auch ohne Rückgriff auf das Umweltschadensgesetz gegen Sie geltend gemacht werden können.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- ! Schäden, die bei Teilnahme an genehmigten Rennen entstehen.
- ! Schäden an der Ladung.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- ✓ Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung, Teil- und Vollkaskoversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Setzen Sie sich nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen ans Steuer.
- Lenken Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis.
- Sie müssen uns außerdem jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen.



Wann und wie zahle ich?

- Die Höhe Ihres Versicherungsbeitrags, die von Ihnen gewählte Zahlungsperiode und die Laufzeit des Vertrags können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.
- Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit.
- Sie können die Beiträge monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Für die monatliche Zahlung ist das Lastschriftverfahren obligatorisch.
- Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen. Sorgen Sie dann bitte dafür, dass die Beitragssumme auf Ihrem Konto verfügbar ist.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz gewährt, geht dieser in den endgültigen Versicherungsschutz über, sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben.
- Die Versicherung können Sie für längstens ein Jahr abschließen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).
- Außerdem können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kundeninformation zur Kfz-Versicherung (inkl. Widerrufsbelehrung)	5
Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)	7
Anhänge	30
Satzung	36
Merkblatt zur Datenverarbeitung	37
Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO	38
Dienstleisterliste für die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit	39

Kundeninformation zur Kfz-Versicherung

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Name und Anschrift:
Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover
Postanschrift: Mecklenburgische Versicherungsgruppe, 30619 Hannover

Sitz: Neubrandenburg und Hannover.
Eintragung im Handelsregister: HRB 1 beim Amtsgericht Neubrandenburg und HRB 4667 beim Amtsgericht Hannover.

Vorstand: Toren Grothe (Vorsitzender), Dr. Frederik Hesse, Marguerite Mehmel, Nicolas Neuschulz, Knut Söderberg

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Thomas Flemming

Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand unserer Geschäftstätigkeit ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Schadens- und Personenversicherungen.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der **Versicherungsschein**,
- die **Vertragsbestimmungen**, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese **Belehrung**,
- das **Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**,
- und die weiteren in **Abschnitt 2** aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G., Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover
Telefax: 0511 5351-4444 · E-Mail: service@mecklenburgische.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie, 1/180 der Halbjahresprämie, 1/90 der Vierteljahresprämie oder 1/30 der Monatsprämie pro Tag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einem mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt

vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2: Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungsweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Wichtige Hinweise zur Widerrufsbelehrung

- Beachten Sie bitte, dass mit der oben genannten Prämie der von Ihnen zu entrichtende Beitrag gemeint ist.
- Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht u. a. nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Wie kommt der Vertrag zustande und wie lange sind Sie an Ihren Antrag gebunden?

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies spätestens durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen. Wir haben keine Frist vorgesehen, wie lange Sie an Ihren Antrag gebunden sind.

Dauer und Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für den vereinbarten Zeitraum geschlossen, längstens für ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Weitere Kündigungsrechte finden Sie im Abschnitt G.

Vertragsstrafe

Unrichtige Angaben im Antrag zu Merkmalen zur Beitragsberechnung oder eine Verletzung Ihrer Meldepflichten bei Änderungen der Merkmale zur Beitragsberechnung (z. B. der jährlichen Fahrleistung) können zu Beitragsnachzahlungen und einer Vertragsstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrags führen (vgl. dazu K.4.3).

Anwendbares Recht

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung.

Zuständiges Gericht

Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen (vgl. Abschnitt L):

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Vertragsprache

Die maßgebliche Sprache für die Anbahnung des Vertragsverhältnisses, für das Vertragsverhältnis selbst und die gesamte Kommunikation ist deutsch.

Kontakt

Es ist uns wichtig, Sie in Ihren Versicherungsangelegenheiten individuell zu beraten. Deswegen stehen wir Ihnen jederzeit gern für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Wenn Sie also Fragen zu Ihrem Vertrag haben oder sich solche ergeben, wenden Sie sich bitte an die Sie betreuende Agentur oder an die Direktion. Die Anschriften finden Sie im Antrag bzw. im Versicherungsschein.

Eine besondere Leistung unserer Gesellschaft ist der 24-Stunden-Telefonservice unter

0511 5351-513.

Über diese Rufnummer sind wir auch nachts und am Wochenende, an jedem Tag im Jahr und rund um die Uhr für Sie zu sprechen. Dies gilt vor allem für Schadenfälle, wenn unsere Agentur einmal nicht für Sie erreichbar sein sollte.

Beschwerden

Falls Sie einmal mit den Leistungen der Mecklenburgischen nicht zufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Agentur. Gern steht Ihnen auch die für Sie zuständige Bezirksdirektion oder die Direktion in Hannover mit dem oben namentlich genannten Vorstand zur Verfügung.

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000
Fax 0800 3699000
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odf/> wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: ktz@mecklenburgische.de.

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108 · 53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108 – 1550
Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (Mecklenburgische AKB)

AKB 0423

Stand: 1. Februar 2024

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Vorbemerkung	8	E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	22
A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	8	E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	22
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	8	E.1.1 Bei allen Versicherungsarten	22
A.1.1 Was ist versichert?	8	E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	23
A.1.2 Wer ist versichert?	8	E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung	23
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	8	E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief	23
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	8	E.1.5 – Entfallen –	23
A.1.5 Was ist nicht versichert?	9	E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	23
A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	9	F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	23
A.2.1 Was ist versichert?	9	G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	23
A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?	9	G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	23
A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	9	G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	23
A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	10	G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	24
A.2.3 Wer ist versichert?	10	G.4 Kündigung einzelner Versicherungsverträge	24
A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	10	G.5 Form und Zugang der Kündigung	24
A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?	10	G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung	24
A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	10	G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	24
A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?	10	G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	24
A.2.5.3 Sachverständigenkosten	11	H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	24
A.2.5.4 Mehrwertsteuer	11	H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	24
A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	11	H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	25
A.2.5.6 Bis zu welchem Betrag leisten wir höchstens (Höchstentschädigung)?	11	H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	25
A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen; Rest- und Altteile	11	I Schadenfreiheitsrabatt-System	25
A.2.5.8 Selbstbeteiligung	11	I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	25
A.2.5.9 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	11	I.2 Ersteinstufung	25
A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe	11	I.3 Jährliche Neueinstufung	26
A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung	11	I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	26
A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	11	I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	26
A.2.9 Was ist nicht versichert?	11	I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs	26
A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	12	I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	27
A.3.1 Was ist versichert?	12	I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf	27
A.3.2 Wer ist versichert?	12	J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	27
A.3.3 Versichertes Fahrzeug und versicherbare Fahrzeugarten	12	J.1 Typklasse	27
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	12	J.2 Regionalklasse	27
A.3.5 Was leisten wir bei Panne oder Unfall?	12	J.3 Beitragsanpassung	27
A.3.6 Was leisten wir bei Entwendung?	13	J.4 Kündigungsrecht	27
A.3.7 Was leisten wir bei Erkrankung, Verletzung, Tod oder anderen Notlagen?	13	J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	27
A.3.8 Was ist nicht versichert?	14	J.6 Änderung der Regelungen zu beitragsbestimmenden Merkmalen	28
A.3.9 Fälligkeit unserer Zahlung	14	J.7 Ersatz alter oder Einführung neuer Merkmale zur Beitragsberechnung	28
A.3.10 Verpflichtung Dritter	14	J.8 Lebensalter des Versicherungsnehmers und der Fahrer	28
A.4 – Entfallen –	14	K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	28
A.5 Führen von Selbstfahrer- und Mietfahrzeugen im Ausland (Mallorca-Police)	14	K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	28
A.6 GAP-Deckung für geleaste oder finanzierte Fahrzeuge	14	K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	28
A.7 Komfortdeckung	15	K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	28
A.8 – Entfallen –	16	K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	28
A.9 Auslandsschadenschutz-Versicherung	16	K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs	28
A.10 ME-Rabattschutz	17	L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	28
A.11 Komfort-PRO für Lieferwagen im Werkverkehr	17	L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	28
A.12 Schutzbrief-PRO für Lieferwagen im Werkverkehr	18	L.2 Gerichtsstände	28
A.13 Kfz-Umweltschadensversicherung	18	M – Entfallen –	28
A.14 Versicherung von Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen	19	N Bedingungsanpassung	28
A.15 Partner-Kaskoversicherung	20	Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	30
A.16 Komfort-Krad für Krafträder, Leichtkrafträder/roller, Trikes und Quads/ATV	20	1. Beitragssätze	30
B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	21	2. Rückstufung im Schadenfall	31
B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	21	Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung	33
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz	21	1. Merkmale zur Berechnung von Beiträgen	33
C Beitragszahlung	21	2. Zuordnung von Merkmalen	33
C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	21	3. Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung	33
C.2 Zahlung des Folgebeitrags	21	Anhang 3: – Entfallen –	34
C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	21	Anhang 4: – Entfallen –	34
C.4 Zahlungsperiode, Lastschriftverfahren, Kurztarif, besondere Kennzeichen	21	Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)	34
C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	22	Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen	34
D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	22		
D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?	22		
D.1.1 Bei allen Versicherungsarten	22		
D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	22		
D.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung oder beim Autoschutzbrief	22		
D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	22		

Vorbemerkung

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsscheins oder etwaiger Nachträge im **Standardversicherungsschutz** folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)

Diese Versicherungsarten werden als jeweils rechtlich selbständige Verträge abgeschlossen.

Beitragsfrei besteht **zusätzlicher Versicherungsschutz** in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

- Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police) (A.5)
- Kfz-Umweltschadensversicherung (A.13)

Darüber hinaus kann gegen Beitragszuschlag **zusätzlicher Versicherungsschutz** vereinbart werden:

- GAP-Deckung (A.6)
- Komfortdeckung (A.7)
- Auslandsschadenschutz-Versicherung (A.9)
- ME-Rabattschutz (A.10)
- Komfort-PRO (A.11)
- Schutzbrief-PRO (A.12)
- Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen (A.14)
- Komfort-Krad für Krafträder, Leichtkrafträder/roller, Trikes und Quads/ATV (A.16)

Außerdem kann **spezieller Versicherungsschutz** vereinbart werden:

- Partner-Kaskoversicherung (A.15)

Zusätzlicher oder spezieller Versicherungsschutz besteht, sofern vereinbart und im Versicherungsschein oder etwaiger Nachträge enthalten, als Erweiterung oder Änderung der dazugehörigen Versicherungsart im Standardversicherungsschutz. Es gelten die jeweiligen Regelungen zur betreffenden Versicherungsart des Standardversicherungsschutzes, soweit in den Bestimmungen zum zusätzlichen oder speziellen Versicherungsschutz nicht davon abgewichen wird.

Die in den Anlagen enthaltenen Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen, für Tarifgruppen sowie die Tabellen im Zusammenhang mit dem Schadenfreiheitsklassensystem sind Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung.

Mit „Sie“ und „Ihnen“ werden in den Versicherungsbedingungen immer Sie als unser Versicherungsnehmer angesprochen, mit „wir“ und „uns“ ist immer die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G. gemeint.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Kfz-Versicherung schützt technikneutral

Die Kfz-Versicherung ist technikneutral. Das bedeutet: Die Kfz-Versicherung schützt nach den gleichen Bedingungen, egal ob der Fahrer selbst oder ob das Fahrzeug automatisiert oder autonom fährt. Versicherungsschutz besteht, wenn beispielsweise eine der folgenden Ursachen zu einem versicherten Schadenereignis führt, für das wir nach den AKB eintrittspflichtig sind, etwa einem Verkehrsunfall in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

- Dem Fahrer unterläuft ein Fahrfehler.
- Der Autohersteller macht einen Fehler bei der Konstruktion.
- Der Autohersteller verbaut defekte Teile eines Zulieferers.
- Die Sensoren eines assistiert oder automatisiert fahrenden Autos versagen.
- Ein Software-Update des Herstellers enthält Fehler.
- Ein Hacker verändert die Software eines vernetzten Autos.

Zunächst entschädigen wir Unfallopfer und versicherte Personen. Dann prüfen wir: War ein Produktfehler für den Verkehrsunfall verantwortlich? Dann nehmen wir den Hersteller in Anspruch. Damit halten wir die Versicherungsbeiträge niedrig.

Das gilt auch bei Elektro- und Hybridfahrzeugen.

Schutz für Elektro- und Hybridfahrzeuge

Die Kfz-Versicherung bietet besonderen Schutz für Elektro- und Hybridfahrzeuge.

Beispiele:

- Kasko: Der Akku zum Antrieb des Fahrzeugs ist genauso versichert wie die anderen Bestandteile des Fahrzeugs. Wenn beispielsweise das Fahrzeug brennt oder bei einem Verkehrsunfall. Auch das Ladekabel ist versichert. Außerdem: In der Vollkasko ist der Antriebs-Akku zusätzlich besonders geschützt.
- Komfortdeckung: Die Eigenschadenversicherung schützt Ihr Hab und Gut. Falls sich beispielsweise der Akku Ihres Pkw entzündet und der Brand auf andere Sachen überspringt, die Ihnen gehören, wie Garage oder Ladestation.
- Schutzbrief: Bleiben Sie mit leerem Akku auf der Straße liegen? Dann machen wir Ihr Fahrzeug vor Ort wieder flott oder lassen es abschleppen. Wie bei einer anderen Autopanne auch. Dies als Überblick für eine erste Orientierung. Einzelheiten in den nachfolgenden Bedingungen.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,
 - b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
 - c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),
- und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßige erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
 - den Eigentümer des Fahrzeugs,
 - den Fahrer des Fahrzeugs,
 - die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
 - den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
 - Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
 - den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
 - den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
 - die berechtigten Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wenn es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) handelt.
- Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die vereinbarten Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht behördlich genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug
- verbundenen Anhängers oder Aufliegers
 - eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.
- Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen der üblichen Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauches üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

- A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko). Der Versicherungsschutz umfasst auch
- die an Ihrem Fahrzeug befestigten Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit die allgemeine Betriebserlaubnis durch deren Einbau nicht erlischt oder gesetzliche Bestimmungen deren Einbau nicht entgegenstehen.
 - unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden muss sowie Zubehör, das der Verkehrssicherheit dient (einschließlich Kindersitze) oder zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Pannennwerkzeug, Sicherungen und Leuchtmittel), (einschließlich mobile Ladestation und Ladekabel, sowie Ladekarte bis 100 € für Elektro- und Hybridfahrzeuge).
 - Fahrzeugteile bzw. -zubehör wie Sommer- oder Winterreifen, Dach-/Heckgepäckträger, Dachboxen, Hardtop und Schneeketten während einer Reparatur oder deren Montage in einer Werkstatt.
 - Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist.

Für Akkumulatoren gilt: Wenn ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund eines Vertrags oder gesetzlicher Regelungen zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Leistungen unseren Verpflichtungen vor.

Werksseitig eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile

- A.2.1.2 Beitragsfrei mitversichert sind alle Fahrzeug- und Zubehörteile, die werksseitig in Ihr Fahrzeug eingebaut oder werksseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden sind. Dies gilt nicht für Spezialaufbauten/-ausrüstungen, wie z. B.:
- Hydraulische Ladebordwand
 - Tank-/Siloaufbau
 - Mäh- und Schneidwerke
 - Beschriftungen

Spezialaufbauten/-ausrüstungen und nachträglich eingebaute Teile

- A.2.1.2.1 Für Spezialaufbauten/-ausrüstungen gemäß A.2.1.2 sowie nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung insgesamt auf maximal 10.000 € pro Schadenfall beschränkt. Der über diesen Betrag hinausgehende Wert ist gegen Zuschlag versicherbar.

Bei landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen gilt abweichend:

Mitversichert sind

- Anbauteile (z. B. Frontlader, Schneepflug, Front-/Heckgewicht), wenn sie am Fahrzeug fest ein-/angebaut sind, bis zu einem Neuwert von jeweils 20.000 €, jedoch zusammengerechnet maximal ein Gesamtneuwert von 50.000 €.
- Lenk- und Leitsysteme (satellitengestützt, z. B. GPS-Spurführsysteme) einschließlich mobiler Komponenten (z. B. Display) und Lizenzen, bis zu einer Entschädigungsobergrenze von insgesamt 20.000 €.

Sofern sich mobile Komponenten am Fahrzeugäußeren befinden, sind diese nur mitversichert, wenn sie mit einer vom Hersteller vorgesehenen Schließvorrichtung ausgestattet sind und das System so gegen Entwendung gesondert gesichert ist.

Abnehmbare Bedienteile sind gegen Entwendung versichert, wenn sie

- mit dem Fahrzeug verbunden sind, ausschließlich während des Fahrzeuggebrauchs oder das Fahrzeug unter Verschluss abgestellt ist.
- nicht mit dem Fahrzeug verbunden sind, nur unter Verschluss verwahrt.

Smartphones, Tablets und Laptops/Notebooks zählen ausdrücklich nicht zu den mitversicherten abnehmbaren Bedienteilen bzw. mobilen Komponenten.

Nicht versicherte Sachen

- A.2.1.2.2 In der Kaskoversicherung nicht versicherbar sind Vorzelte sowie – mit Ausnahme des in A.2.1.1 genannten Zubehörs – alle nicht mit dem Fahrzeug fest verbundenen Sachen, wie z. B. Bekleidung, Ton- und Datenträger jeglicher Art, Kameras, Mobiltelefone, Tablets, mobile Navigationsgeräte, Campingausrüstung.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

- A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

- A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:
- a Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
 - b Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
 - c Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Dach-/Lawinen, Erdbeben

- A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Dach-/Lawinen oder Erdbeben auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Dach-/Lawinen sind plötzlich an Berghängen oder von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Erdbeben ist ein plötzliches naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

- A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art. Wir übernehmen darüber hinaus bis zu einem Betrag von 500 € notwendige und nachgewiesene Kosten für die Meldebestätigung eines Wildschadens sowie für die Entsorgung der Tiere.

Glasbruch

- A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nach einem Glasbruchschaden ersetzen wir auch die beschädigten Leuchtmittel (inkl. Xenon- und LED-Leuchten), Autobahnvignetten, Umweltplaketten, Kalibrierungskosten und die Innenreinigungskosten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays sowie Monitoren. Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

- A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden am Fahrzeug durch Kurzschluss sind bis zu 1.000 € je Schadenfall versichert.

- Marderbiss/Tierbiss*
- A.2.2.1.7 Versichert sind durch Marderbiss/Tierbiss unmittelbar verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Achsmanschetten und Dämmmatten, einschließlich auslaufender Flüssigkeiten (z. B. Bremsflüssigkeit) durch die Beschädigung von Schläuchen oder Leitungen bis zu einem Betrag von 3.000 €. Durch den Marderbiss/Tierbiss entstandene Folgeschäden am Fahrzeug bzw. seinen Teilen eine Entschädigung bis zu einem Betrag von insgesamt 10.000 €.
- Unfallschäden als unmittelbare Folge eines Schadens durch Marderbiss/Tierbiss sind bis zu einem Betrag von 10.000 € mitversichert.
- Dies gilt nur für Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge), Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads/ATV, Campingfahrzeuge und Lieferwagen im Werk-/Güterverkehr.
- das versicherte Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadeneignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat und
- bei Entwendung nur, wenn das versicherte Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad/ATV mit einem Felgenschloss gesichert gewesen ist.
- Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.
- b Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads/ATV, der/das als Gebrauchtfahrzeug erworben wurde, den Kaufwert des Fahrzeugs, jedoch maximal den tatsächlich gezahlten Kaufpreis, wenn innerhalb von 12 Monaten nach dessen Erwerb ein wirtschaftlicher Totalschaden oder ein Verlust durch Entwendung eintritt.
- Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.
- Kaufwert ist der rechnerisch ermittelte Wiederbeschaffungswert des Gebrauchtfahrzeugs zum Zeitpunkt des Erwerbs des Gebrauchtfahrzeugs durch den Eigentümer bei Eintritt des Schadeneignisses, vermindert um eventuell zwischenzeitlich eingetretene Schäden, die nicht fachgerecht repariert wurden.
- A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Volkasko versichert?**
- Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:
- Ereignisse der Teilkasko*
- A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadeneignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.
- Unfall*
- A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten deshalb insbesondere:
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
 - Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten.
- Der Begriff „Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten“ umfasst alle Schäden, die durch ein Ereignis oder Umstände hervorgerufen werden, in denen sich Gefahren verwirklichen, denen das Fahrzeug im Rahmen seiner vorgesehenen, konkreten Verwendungsart üblicherweise ausgesetzt ist (normales Betriebsrisiko). Zu den nicht versicherten Schäden zählen z. B. Schäden durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialeermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
 - Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
 - Verwindungsschäden.
 - Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.
- Mut- oder böswillige Handlungen*
- A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).
- Hacker- und Cyberangriff*
- A.2.2.2.4 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hackerangriff, Cyberangriff) verursacht wurde.
- A.2.3 Wer ist versichert?**
- Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Geltungsbereich Ihrer vereinbarten Versicherungsschutzes in Kasko entsprechend der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.4.2 erweitert.
- A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- Versicherungsschutz in Europa und in der EU*
- A.2.4.1 Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- Internationale Versicherungskarte*
- A.2.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, wird der Geltungsbereich Ihres vereinbarten Versicherungsschutzes in Kasko entsprechend der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.4.2 erweitert.
- A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?**
- Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.
- A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?**
- Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert*
- A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.
- Neupreis-/Kaufwertentschädigung*
- A.2.5.1.2 a Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads/ATV den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.5.6 unter folgenden Voraussetzungen:
- innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung tritt ein wirtschaftlicher Totalschaden oder ein Verlust des versicherten Fahrzeugs ein oder die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung erreichen oder übersteigen 80 % des Neupreises und
- das versicherte Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadeneignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat und
- bei Entwendung nur, wenn das versicherte Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad/ATV mit einem Felgenschloss gesichert gewesen ist.
- Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.
- b Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads/ATV, der/das als Gebrauchtfahrzeug erworben wurde, den Kaufwert des Fahrzeugs, jedoch maximal den tatsächlich gezahlten Kaufpreis, wenn innerhalb von 12 Monaten nach dessen Erwerb ein wirtschaftlicher Totalschaden oder ein Verlust durch Entwendung eintritt.
- Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.
- Kaufwert ist der rechnerisch ermittelte Wiederbeschaffungswert des Gebrauchtfahrzeugs zum Zeitpunkt des Erwerbs des Gebrauchtfahrzeugs durch den Eigentümer bei Eintritt des Schadeneignisses, vermindert um eventuell zwischenzeitlich eingetretene Schäden, die nicht fachgerecht repariert wurden.
- A.2.5.1.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreis-/Kaufwertentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.
- Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls*
- A.2.5.1.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust von Pkw, Campingfahrzeugen, Mietwagen, Taxen oder Selbstfahrervermiet-Pkw infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war. Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.8 bleibt hiervon unberührt.
- Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?*
- A.2.5.1.5 Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- A.2.5.1.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadeneignisses bezahlen müssen.
- A.2.5.1.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand nach Maßgabe des von uns beauftragten Gutachtens. Wird von uns ein konkretes Restwertangebot unterbreitet und handelt es sich dabei um ein überregionales Angebot, trägt der Ankäufer die Kosten der Abholung und der Abmeldung. Ihnen entstehen also keine weiteren Kosten. Es steht Ihnen frei, das Fahrzeug eigenständig und anderweitig zu veräußern. Bei der Abrechnung berücksichtigen wir den durch uns ermittelten Restwert. Das gilt auch, wenn Sie das Fahrzeug nicht veräußern, sondern weiter nutzen möchten.
- A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?**
- Reparatur oder Entschädigung bei fiktiver Abrechnung*
- A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
- a Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1 b.
- b Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7).
- Unter den Voraussetzungen von A.2.5.1.2 ist bei einer Beschädigung eine Neupreis-/Kaufwertentschädigung nach A.2.5.1.2 und A.2.5.1.3 möglich.
- Hinweis:** Bei Vereinbarung einer Partner-Kaskoversicherung beachten Sie auch die Regelungen in A.15. Ob Sie eine Partner-Kaskoversicherung vereinbart haben, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.
- Abschleppen/Bergen*
- A.2.5.2.2 Bei Beschädigung oder Totalschaden des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für die Bergung und/oder das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1 a oder A.2.5.2.1 b um maximal 150 € überschritten werden. Für Kfz mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t ersetzen wir bei Beschädigung oder Totalschaden zusätzlich die Kosten für das Bergen des beschädigten Fahrzeugs und die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt bis zu einer Höchstgrenze von jeweils 10.000 €.
- Dies gilt nicht, soweit ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist. Wenn Sie sich nach einem Schadeneignis allerdings zuerst an uns wenden, sind wir Ihnen gegenüber zur Vorleistung verpflichtet.
- Abzug neu für alt*
- A.2.5.2.3 Wird die Reparatur nicht durch Vorlage einer Reparaturrechnung nachgewiesen (fiktive Abrechnung), ziehen wir ab Beginn des 2. auf die Erstzulassung des Fahrzeugs folgenden Kalenderjahres von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag (neu für alt) ab, wenn
- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
 - das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.
- Muss ein beschädigter Akkumulator durch einen neuen ersetzt werden, machen wir von den Kosten des neuen Akkumulators für jedes angefangene Betriebsjahr, beginnend ab dem 2. Betriebsjahr, maximal für 8 Betriebsjahre, einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 10 %.

Reparatur in einer Partnerwerkstatt

- A.2.5.2.4 Sofern Sie nach einem ersatzpflichtigen Schaden in der Kaskoversicherung innerhalb Deutschlands die Reparatur Ihres Pkw (mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen) in einer unserer Partnerwerkstätten durchführen lassen, haben Sie Anspruch auf folgende Zusatzleistungen:
- Wir bringen das nicht mehr fahrbereite Fahrzeug inklusive des Gepäcks vom Schadenort in eine in der Nähe gelegene Partnerwerkstatt oder übernehmen die Kosten des Transports.
 - Wir stellen ein Ersatzfahrzeug der kleinsten Klasse für die Dauer der Reparatur zur Verfügung.
 - Wir führen eine Innen- und Außenreinigung des reparierten Fahrzeugs durch.
 - Wir führen das Fahrzeug bis zu einer Entfernung von 50 km zwischen Reparaturwerkstatt und ständigem Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) zurück.

Voraussetzungen für die aufgeführten Zusatzleistungen:

- Der Schadenfall führt nicht zu einer Zerstörung des versicherten Fahrzeugs bzw. die geschätzten Kosten der Wiederherstellung übersteigen nicht den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes (A.2.5.1.6 bzw. A.2.5.1.7) und Sie haben ein Interesse, das Fahrzeug reparieren zu lassen,
- bei dem versicherten Fahrzeug handelt es sich nicht um ein Leasingfahrzeug,
- das beschädigte Fahrzeug wurde nicht bereits in eine andere Werkstatt überführt,
- die geschätzten Kosten der Wiederherstellung liegen über 500 €,
- es handelt sich nicht um einen Bruchschaden an der Verglasung des Fahrzeugs gemäß A.2.2.1.5.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit sie bei der vollständigen Reparatur nach A.2.5.2.1 a oder beim Ankauf eines Ersatzfahrzeugs tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

- A.2.5.5.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

- A.2.5.5.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

- A.2.5.5.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 3 a–b) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil errechnet sich entsprechend der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

Eigentumsübergang nach Entwendung

- A.2.5.5.4 Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer.

Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn

- Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder
- ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert oder Sie in anderer Weise Kenntnis erlangt haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.

A.2.5.6 Bis zu welchem Betrag leisten wir höchstens (Höchstentschädigung)?

In allen Fällen ist unsere Höchstentschädigung beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen; Rest- und Altteile

- A.2.5.7.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Kraftstoff, Betriebsmittel und Hilfsstoffe (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit, Fett), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs. Reparaturbedingter Ersatz von Betriebsmitteln und Hilfsstoffen wird davon abweichend ersetzt, ausgenommen bleibt Kraftstoff.

- A.2.5.7.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ein Abzug der Selbstbeteiligung erfolgt auch von einer jeweils geltenden Höchstentschädigungsgrenze. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wird ein Bruchschaden an der Verglasung nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur beseitigt, so werden die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt, wenn die Reparatur durch eine unserer Partnerwerkstätten vorgenommen wird. Bei Austausch der Verglasung (gilt nur für Windschutz-, Seiten- und Heckscheiben) durch eine unserer spezialisierten Autoglas-Partnerwerkstätten reduziert sich eine vereinbarte Selbstbeteiligung um 75 €.

A.2.5.9 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.2 bis A.2.9 entsprechend.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

- A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

- A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

- A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

- A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.
Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

- A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

- A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn
- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
 - sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

- A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Wir verzichten auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von diesem Verzicht sind:

- die grob fahrlässige Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile,
- die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

In den Fällen a und b sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen

- A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) abgehalten werden.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Reifenschäden
A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie
A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt eines der unter a bis c genannten Schadenereignisse die im Einzelnen unter A.3.5 bis A.3.7 aufgeführten Leistungen als Service oder Erstattung für von Ihnen aufgewandte Kosten.

- Panne oder Unfall: Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen gilt auch die nicht vorsätzliche Entladung des Antriebs-Akkumulators als Panne. Unfall ist jedes unmittelbare auf außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.
- Entwendung: Entwendung ist entsprechend A.2.2.1.2 zu verstehen.
- Erkrankung, Verletzung oder Tod: Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die weiteren berechtigten Insassen des versicherten Fahrzeugs. Das sind Personen, die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

Zusätzlich besteht Versicherungsschutz auch auf Bahn-, Bus-, Flug- oder Schiffsreisen für Sie, Ihren Ehegatten bzw. für den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner und jeweils die minderjährigen Kinder von Ihnen bzw. Ihrem Ehegatten/Lebenspartner für die Inanspruchnahme von Leistungen gemäß A.3.7 b bis m (Krankenrücktransport, Rückholung von Kindern, Übernachtung, Hilfe im Todesfall, Transport und Versorgung eines Hundes oder einer Katze, Krankenbesuchskosten, Versand von Arzneimitteln und Sehhilfen, Ersatz von Reisedokumenten, Reiseabbruchkosten, Notfall-Service im Todesfall, Such- und Rettungs- sowie Bergungskosten, Reiserückrufservice).

A.3.3 Versichertes Fahrzeug und versicherbare Fahrzeugarten

A.3.3.1 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.3.2 Versicherbare Fahrzeugarten (mit Ausnahme von Selbstfahrervermietfahrzeugen) sind Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads/ATV, Pkw (außer Mietwagen und Taxen), Campingfahrzeuge bis 4 t zulässige Gesamtmasse, Oldtimer-Pkw und Oldtimer-Kräder.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Autoschutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas, den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

A.3.5 Was leisten wir bei Panne oder Unfall?

Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort

a Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, organisieren wir für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteile auf 150 €. Wir übernehmen diese Kosten unbegrenzt, wenn Sie das Schadenereignis über ein von uns eingerichtetes Notruf-Telefon melden und uns die unverzügliche Organisation der Leistung überlassen. Das Notruf-Telefon ist hierfür unter der Rufnummer 0800 8569910 (aus dem Inland) bzw. 0049 511 53517300 (aus dem Ausland) an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zu erreichen.

Abschleppen des Fahrzeugs

b Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle gemäß A.3.5 a nicht möglich, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung bis zu einer nahegelegenen geeigneten Werkstatt/Fachwerkstatt (bei Elektro- und Hybridfahrzeugen mit nicht vorsätzlich entladene Antriebs-Akkumulator zur nächstgelegenen Ladestation) und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf 200 €; hierauf rechnen wir eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs gemäß A.3.5 a an. Wir übernehmen diese Kosten unbegrenzt, wenn Sie das Schadenereignis über ein von uns eingerichtetes Notruf-Telefon melden und uns die unverzügliche Organisation der Leistung überlassen. Das Notruf-Telefon ist hierfür unter der Rufnummer 0800 8569910 (aus dem Inland) bzw. 0049 511 53517300 (aus dem Ausland) an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zu erreichen. Ebenfalls übernehmen wir diese Kosten unbegrenzt, wenn das Abschleppen von Rettungskräften (z. B. Polizei oder Feuerwehr) organisiert wird, weil Sie infolge eines Unfalls nicht selbst in der Lage sind uns über das Notruf-Telefon zu informieren.

Bergen des Fahrzeugs

c Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe.

Übernachtung ab 50 km

d Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit und wurde abgeschleppt, erstatten wir bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß A.3.5 e (Weiter- oder Rückfahrt) oder A.3.5 i (Pick-Up-Service) für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem die Fahrbereitschaft wieder hergestellt werden konnte. Keine Übernachtungskosten erstatten wir, wenn Sie einen Mietwagen in Anspruch nehmen. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 75 € je Übernachtung und Person.

Weiter- oder Rückfahrt ab 50 km

e Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit und wurde abgeschleppt und kann es weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden, erstatten wir Kosten

aa für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs gemäß A.3.4;

bb für die Rückfahrt vom Zielort zum ständigen Wohnsitz;

cc für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Kosten eines Economy-Fluges jeweils einschließlich Zuschlägen und für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25 €.

Mietwagen ab 50 km bzw. Mietwagen im Ausland

f Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit und wurde abgeschleppt, erstatten wir anstelle der Leistungen gemäß A.3.5 d (Übernachtung), A.3.5 e (Weiter- oder Rückfahrt) oder A.3.5 i (Pick-Up-Service) die Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal 60 € je Tag.

Tritt der Schaden zusätzlich im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) ein, übernehmen wir Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz bis zu 350 € insgesamt, unabhängig von der Anzahl der Tage.

Ersatzteilversand ins Ausland ab 50 km

g Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt im Ausland und können Ersatzteile nach Panne oder Unfall zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) am Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und tragen alle entstehenden Versandkosten in voller Höhe.

Fahrzeugtransport im Ausland ab 50 km

h Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt im Ausland und kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und liegt kein Totalschaden (nach A.2.5.1.5) vor, organisieren wir für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und tragen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur vollen Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz.

Pick-Up-Service im Inland ab 50 km

i Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem inländischen Schadenort oder in dessen Nähe auch am Tag nach dem Schaden nicht fahrbereit gemacht werden und liegt kein Totalschaden (nach A.2.5.1.5) vor, organisieren wir für Sie den Transport des Fahrzeugs und der berechtigten Insassen (Pick-Up-Service) zurück zum ständigen Wohnsitz und tragen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe. Auf Ihren Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen. Weitergehende Leistungen gemäß A.3.5 d (zweite und dritte Übernachtung), A.3.5 e (Weiter- oder Rückfahrt) oder A.3.5 f (Mietwagen) sind ausgeschlossen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung im Ausland ab 50 km

j Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt im Ausland und muss das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall auf Grund eines Totalschadens (nach A.2.5.1.5) im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und tragen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren in voller Höhe mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeugs erforderlich, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe.

Fahrzeugunterstellung ab 50 km

- k Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und muss das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder auf Grund eines Totalschadens (nach A.2.5.1.5) im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) bis zur Fahrzeugverzollung oder -verschrottung untergestellt werden, tragen wir die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe, jedoch höchstens für drei Wochen. Muss das versicherte Fahrzeug auf Grund eines Totalschadens (nach A.2.5.1.5) in Deutschland bis zur Fahrzeugverschrottung untergestellt werden, tragen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal 10 € je Tag.

Fahrzeugöffnung

- l Kann das versicherte Fahrzeug nicht benutzt werden, weil sich der am Schadenort einzig verfügbare Fahrzeugschlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet, organisieren wir für Sie das Öffnen des Fahrzeugs an der Schadenstelle durch ein Hilfsfahrzeug und tragen die hierfür entstehenden Kosten bis maximal 100 €. Wir übernehmen diese Kosten unbegrenzt, wenn Sie das Schadenereignis über ein von uns eingerichtetes Notruf-Telefon melden und uns die unverzügliche Organisation der Leistung überlassen. Das Notruf-Telefon ist hierfür unter der Rufnummer 0800 8569910 (aus dem Inland) bzw. 0049 511 53517300 (aus dem Ausland) an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zu erreichen.

Mietwagen bei Unfall auch unter 50 km

- m Liegt der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall nicht fahrbereit und wurde abgeschleppt, übernehmen wir anstelle der Leistungen gemäß A.3.5 d (Übernachtung), A.3.5 e (Weiter- oder Rückfahrt) oder A.3.5 i (Pick-Up-Service) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft die Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs bis zu 120 € insgesamt, unabhängig von der Anzahl der Tage. Die Übernahme der Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs bei Schadenorten ab 50 km nach A.3.5 f bleibt davon unberührt.

A.3.6 Was leisten wir bei Entwendung?

Übernachtung ab 50 km

- a Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und wurde das versicherte Fahrzeug entwendet, erstatten wir bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß A.3.6 b (Weiter- oder Rückfahrt) für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wieder aufgefunden wurde. Keine Übernachtungskosten erstatten wir, wenn Sie einen Mietwagen in Anspruch nehmen. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 75 € je Übernachtung und Person.

Weiter- oder Rückfahrt ab 50 km

- b Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und wurde das versicherte Fahrzeug entwendet, erstatten wir Kosten
- aa für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs gemäß A.3.4;
 - bb für die Rückfahrt vom Zielort zum ständigen Wohnsitz;
 - cc für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.
- Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Kosten eines Economy-Fluges jeweils einschließlich Zuschlägen übernommen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25 €.

Mietwagen ab 50 km bzw. Mietwagen im Ausland

- c Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und wurde das versicherte Fahrzeug entwendet, erstatten wir anstelle der Leistungen gemäß A.3.6 a (Übernachtung) oder A.3.6 b (Weiter- oder Rückfahrt) die Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs bis zum Wiederauffinden, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal 60 € je Tag.
- Tritt der Schaden zusätzlich im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) ein, übernehmen wir Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz bis zu 350 € insgesamt, unabhängig von der Anzahl der Tage.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung im Ausland ab 50 km

- d Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt im Ausland und muss das versicherte Fahrzeug nach einer Entwendung im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und tragen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren in voller Höhe mit Ausnahme des Zollobtrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des wieder aufgefundenen Fahrzeugs erforderlich, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe.

Fahrzeugunterstellung im Ausland ab 50 km

- e Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt im Ausland und muss das versicherte Fahrzeug im

Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) nach Entwendung und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes gemäß A.3.5 h oder bis zur Verzollung bzw. Verschrottung gemäß A.3.6 d untergestellt werden, tragen wir die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe, jedoch höchstens für drei Wochen.

Mietwagen auch unter 50 km

- f Liegt der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und wurde das versicherte Fahrzeug entwendet, übernehmen wir anstelle der Leistungen gemäß A.3.6 a (Übernachtung) oder A.3.6 b (Weiter- oder Rückfahrt) bis zum Wiederauffinden des Fahrzeugs die Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs bis zu 120 € insgesamt, unabhängig von der Anzahl der Tage. Die Übernahme der Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs bei Schadenorten ab 50 km nach A.3.6 c bleibt davon unberührt.

A.3.7 Was leisten wir bei Erkrankung, Verletzung, Tod oder anderen Notlagen?

Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall ab 50 km

- a Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und kann auf einer Reise (jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen) mit dem versicherten Fahrzeug dieses infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung bzw. Verletzung des Fahrers weder von diesem noch von einem anderen Insassen zurückgefahren werden, organisieren wir für Sie die Abholung des Fahrzeugs zum ständigen Wohnsitz und tragen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe. Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis zu 0,50 € je Kilometer zwischen dem ständigen Wohnsitz und dem Schadenort.

Krankenrücktransport ab 50 km

- b Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und müssen Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise (jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen) infolge Erkrankung oder Verletzung an den ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransportes und tragen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten oder Verletzten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist.

Rückholung von Kindern ab 50 km

- c Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und können mitreisende minderjährige Kinder auf einer Reise (jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen) infolge Erkrankung, Verletzung oder Todes des Versicherungsnehmers weder von diesem noch von einer anderen mitversicherten Person betreut werden, organisieren wir für Sie deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zum ständigen Wohnsitz und tragen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe. Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen und für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25 €.

Übernachtung ab 50 km

- d Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt, erstatten wir bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß A.3.7 a (Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall), A.3.7 b (Krankenrücktransport) oder A.3.7 c (Rückholung von Kindern) für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten, längstens bis zur Fahrzeugabholung gemäß A.3.7 a bzw. bis zum Krankenrücktransport gemäß A.3.7 b oder bis zur Rückholung von Kindern nach A.3.7 c. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 75 € je Übernachtung und Person.

Hilfe im Todesfall im Ausland ab 50 km

- e Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt im Ausland und sterben Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise (jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen) im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben), organisieren wir nach Abstimmung mit den Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung nach Deutschland und tragen die hierdurch jeweils entstehenden Kosten in voller Höhe.

Transport und Versorgung eines Hundes oder einer Katze ab 50 km

- f Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und kann Ihr mitgeführter Hund oder Ihre mitgeführte Katze auf einer Reise (jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen) infolge Erkrankung, Verletzung oder Todes des Versicherungsnehmers weder von diesem noch von einer anderen mitversicherten Person betreut werden, organisieren wir für Sie den Heimtransport des Tieres. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für erforderliche Hilfsmittel (z. B. Transportbox). Außerdem organisieren wir für Sie die Unterbringung und Versorgung des Tieres an Ihrem ständigen Wohnsitz, sofern dies erforderlich ist, und tragen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Krankenbesuchskosten ab 50 km

g Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und müssen sich Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise (jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen) infolge einer Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zu 500 € je Schadenereignis.

Versand von Arzneimitteln und Sehhilfen ins Ausland ab 50 km

h Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt im Ausland und sind Sie oder die mitversicherte Person auf einer Reise (jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen) im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen oder benötigen Sie nach Verlust oder Zerstörung der einzigen am Schadenort vorhandenen Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen) Ersatz, organisieren wir für Sie die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Versandkosten in voller Höhe. Sofern notwendig, erfolgt zuvor eine Abstimmung mit dem Hausarzt bzw. dem Augenarzt. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung sowie eine Verzollung erstatten wir Ihnen in voller Höhe.

Ersatz von Reisedokumenten im Ausland ab 50 km

i Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt im Ausland und gerät auf einer Reise (jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen) im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) ein für diese benötigtes Dokument in Verlust, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren in voller Höhe. Zur Erleichterung der Ersatzbeschaffung können Sie sich rechtzeitig vor Reisebeginn mit uns in Verbindung setzen.

Reiseabbruchkosten im Ausland ab 50 km

j Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt im Ausland und ist Ihnen oder der mitversicherten Person die planmäßige Beendigung Ihrer Reise (jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen) im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) infolge schwerer Erkrankung, Verletzung oder Todes einer mitreisenden mitversicherten Person bzw. eines nahen Verwandten (Eltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Großeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder) oder wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht zuzumuten, tragen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 500 € je Schadenfall.

Schwere Erkrankung oder Verletzung sind Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks, Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnblutung, schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma (Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen: Fraktur des Beckens, Fraktur der Wirbelsäule, gewebezestörender Schaden von inneren Organen), Verbrennungen dritten Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche.

Können Sie oder die mitversicherte Person die außerplanmäßige Rückreise nicht mit dem versicherten Fahrzeug durchführen und ist auch kein anderer Fahrzeuginsasse in der Lage, das Fahrzeug zurückzufahren, organisieren wir für Sie den Transport des Fahrzeugs an den ständigen Wohnsitz und tragen die hierfür entstehenden Kosten in voller Höhe.

Notfall-Service im Ausland ab 50 km

k Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt im Ausland und geraten Sie oder die mitversicherte Person auf einer Reise (jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen) im Ausland (alle Länder außer Deutschland oder einem anderen Land, in dem Sie einen Wohnsitz haben) in eine besondere Notlage, die in den anderen Bestimmungen gemäß A.3 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und tragen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 € je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen oder der mitversicherten Person abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

Such-, Rettungs- und Bergungskosten ab 50 km

l Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und müssen Sie oder die mitversicherte Person auf einer Reise (jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen) wegen eines Unfalls gesucht, gerettet oder geborgen werden, tragen wir die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.600 €.

Reiserückrufservice ab 50 km

m Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz (der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten) entfernt und müssen Sie oder die mitversicherte Person infolge Erkrankung, Verletzung oder Todes eines nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens von einer Reise (jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen) durch Rundfunk zurückgerufen werden, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege und tragen die dafür entstehenden Kosten in voller Höhe.

A.3.8 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen

A.3.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Vorerkrankung

A.3.8.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch eine Erkrankung verursacht wurden, die innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Reise mit dem versicherten Fahrzeug erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist.

Unberechtigter Fahrer

A.3.8.6 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Führen des versicherten Fahrzeugs nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

A.3.9 Fälligkeit unserer Zahlung

A.3.9.1 Soweit unsere Entschädigung in der Erstattung der von Ihnen aufgewandten Kosten besteht, zahlen wir diese – sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben – spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.3.10 Verpflichtung Dritter

A.3.10.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.10.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.10.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 – Entfallen –

A.5 Führen von Selbstfahrervermietfahrzeugen im Ausland (Mallorca-Police)

A.5.1 Einordnung der Zusatzdeckung zum Führen von Selbstfahrervermietfahrzeugen im Ausland

Der Versicherungsschutz zum Führen von Selbstfahrervermietfahrzeugen im Ausland ist ein zusätzlicher Deckungsbaustein zur Ergänzung der Kfz-Haftpflichtversicherung, der beitragsfrei ohne besondere Vereinbarung Bestandteil der Kfz-Haftpflichtversicherung ist. Die für die Kfz-Haftpflichtversicherung geltenden Regelungen gelten entsprechend, soweit in den Abschnitten A.5.2 bis A.5.4 nicht davon abgewichen wird. Die Zusatzdeckung zum Führen von Selbstfahrervermietfahrzeugen im Ausland endet gleichzeitig mit Beendigung des zugrundeliegenden Vertrags zur Kfz-Haftpflichtversicherung.

A.5.2 Was ist versichert?

Die Versicherung für einen Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) umfasst Schäden, die Sie oder Ihr Ehepartner bzw. der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike, Quad/ATV oder Campingfahrzeuge bis 4 t zulässige Gesamtmasse auf einer Reise im Ausland verursachen, soweit nicht aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für die Dauer von höchstens einem Monat.

A.5.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Wir leisten bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme gemäß A.1.3.1.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 Satz 1 ohne Deutschland.

A.6 GAP-Deckung für geleaste oder finanzierte Fahrzeuge

A.6.1 Einordnung der GAP-Deckung

Die GAP-Deckung kann als zusätzlicher Deckungsbaustein zur Ergänzung der Vollkaskoversicherung vereinbart werden. Die für die Vollkaskoversicherung geltenden Regelungen gelten entsprechend, soweit in Abschnitt A.6.2 nicht davon abgewichen wird. Die GAP-Deckung endet gleichzeitig mit Beendigung des zugrundeliegenden Vertrags zur Vollkaskoversicherung.

A.6.2 Was ist versichert?

Wird die GAP-Deckung vereinbart, ersetzen wir bei wirtschaftlichem Totalschaden oder Verlust eines geleasteten bzw. finanzierten Fahrzeugs während der Laufzeit des – Leasingvertrags den offen stehenden Leasingrestbetrag

– Finanzierungsvertrags den offen stehenden Finanzierungsrestbetrag (maximal 20 % des Wiederbeschaffungswertes am Tag des Schadens) jeweils abzüglich der Entschädigungsleistung, der bei Ihnen oder beim Leasing-/Finanzierungsgeber verbleibenden Rest- und Altteile bzw. des dort verbleibenden unreparierten Fahrzeugs sowie einer vereinbarten Selbstbeteiligung. Dies gilt nicht wenn bei einem Elektro- oder Hybridfahrzeug ausschließlich der Akku geleast ist. Soweit im Schadenfall ein Dritter dem Leasinggeber oder Ihnen gegenüber auf Grund eines Vertrags leistungspflichtig ist oder der Leasinggeber oder Sie eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, gehen diese Leistungsverpflichtungen unserer Zahlungsverpflichtung vor. Wir treten jedoch in Vorleistung, wenn Sie nicht dem Dritten, sondern uns den Schaden melden. Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung wird der Leasingrestbetrag um den Aufwand für die Mehrkilometerleistung gekürzt, wenn die tatsächliche Kilometerleistung zum Schadenzeitpunkt die – anteilig für den Schadenmonat errechnete – vertraglich erlaubte Kilometerleistung übersteigt. Der Finanzierungsrestbetrag ist der Betrag, der bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung/Kündigung des Darlehensvertrags an den Finanzierungsgeber zu zahlen ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasing-/Finanzierungsverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten, die mit einem Hersteller/einer Leasinggesellschaft bzw. einer Bank/einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind. Bei Finanzierungsverträgen muss uns nachgewiesen werden, dass das Darlehen ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs verwendet wurde. Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder ist das Darlehen nicht ausschließlich zur Finanzierung des versicherten Fahrzeugs verwendet worden, sind wir berechtigt unsere Leistungen aus der GAP-Deckung anteilig zu kürzen. Der Leasing-/Finanzierungsvertrag ist uns auf Verlangen vorzulegen.

A.7 Komfortdeckung

A.7.1 Einordnung der Komfortdeckung

A.7.1.1 Durch den Abschluss der Komfortdeckung für Pkw (mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrentferntfahrzeugen) werden je nach Vereinbarung zusätzliche Deckungsbausteine zur Ergänzung der Kfz-Haftpflichtversicherung (A.7.2 bis A.7.4) bzw. Deckungsbausteine zur Ergänzung der Voll- und Teilkaskoversicherung (A.7.5) vereinbart. Die für die Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. zur Vollkasko- und Teilkaskoversicherung geltenden Regelungen gelten entsprechend auch für die Komfortdeckung, z. B. hinsichtlich des Abzugs einer vereinbarten Selbstbeteiligung gemäß A.2.5.8, soweit nicht in den Abschnitten A.7.2 bis A.7.5 davon abgewichen wird. Die jeweiligen Deckungsbausteine der Komfortdeckung gelten dabei nur, solange die dazugehörige Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. die dazugehörige Voll- oder Teilkaskoversicherung besteht.

A.7.1.2 Besondere Ausschlüsse und Pflichten gelten für die Deckungsbausteine der Komfortdeckung zur Ergänzung der Kfz-Haftpflichtversicherung in den entsprechenden Abschnitten unter A.7.2 bis A.7.4.

A.7.2 Fahrer-Versicherung für Nichtselbständige als Zusatz zur Kfz-Haftpflichtversicherung

Versicherungsumfang

A.7.2.1 Die Fahrer-Versicherung für Nichtselbständige deckt Personenschäden, die der berechtigte nichtselbständige Fahrer bei einem Unfall im Zusammenhang mit dem Lenken des versicherten Pkw erleidet. Nichtselbständige sind Personen, die nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs (SGB IV § 7) im Wesentlichen als nicht selbständig gelten.

Unfall

A.7.2.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezzert oder zerrissen werden.

Leistungsumfang nach Recht der unerlaubten Handlung

A.7.2.3 Der Leistungsumfang bestimmt sich grundsätzlich nach dem Recht der unerlaubten Handlung. Maßgeblich ist die von uns nach pflichtgemäßem Ermessen ermittelte Haftungsquote. Ersatzansprüche bestehen insbesondere hinsichtlich des Verdienstausfallschadens, der behindertengerechten Umbaumaßnahmen und der Unterhaltszahlungen an Hinterbliebene. Es besteht kein Ersatzanspruch auf Schmerzensgeld; weiterhin übernehmen wir keine außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zur Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen aus der Fahrer-Versicherung.

Versicherungssumme

A.7.2.4 Für unsere Leistung im Rahmen der Fahrer-Versicherung als Zusatz zur Kfz-Haftpflichtversicherung steht die im zugrundeliegenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme für Personenschäden als Höchstgrenze bei jedem Schadeneignis gemäß A.1.3.1 in Verbindung mit A.1.1.1 a zur Verfügung.

Kein Leistungsanspruch bei inhaltsgleichen Ansprüchen gegenüber Dritten

A.7.2.5 Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn und soweit dem Fahrer aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen inhaltsgleiche Ansprüche wegen des Unfalles gegen Dritte zustehen (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, private Krankenversicherer). Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherer.

Besondere Ausschlüsse

A.7.2.6 Zusätzlich zu A.1.5 besteht kein Versicherungsschutz:

- Bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.
- Bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ereignen.
- Bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- Bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- Bei Unfällen, die beim Ein- und Aussteigen sowie beim Be- und Entladen entstanden sind.
- Während der Ruheversicherung nach H.1.
- Bei Unfällen mit einem Fahrer, der nicht dem vereinbarten Fahrerkreis angehört.
- Bei Unfällen, die infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt wurden.
- In anderen Fällen grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens (z. B. Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes) sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Besondere Pflichten und Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

A.7.2.7 Zusätzlich zu den Pflichten nach D.1.1 und D.1.2 sowie E.1.1 und E.1.2 bestehen besondere Pflichten:

- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit einer dazu geeigneten Begleitperson benutzen, wenn eine derartige Begleitung vorgeschrieben ist (begleitetes Fahren). Die Begleitperson ist nicht geeignet, wenn sie ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann. Verletzen Sie diese Pflichten, gelten die Rechtsfolgen zur Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung nach D.2.1 und D.2.2. Die Beschränkung unserer Leistungsfreiheit nach D.2.3 Satz 1 gilt jedoch nicht.
- Entfallen –
- Bei Verletzung der Pflichten nach a und b sowie der Pflichten nach D.1.1, D.1.2, E.1.1, E.1.2 durch Sie oder mitversicherte Personen entsteht Leistungsfreiheit sowohl Ihnen gegenüber wie auch gegenüber den mitversicherten Personen; F.3 Satz 4 gilt für die Fahrer-Versicherung nicht.

A.7.3 Fahrer-Versicherung für Selbständige als Zusatz zur Kfz-Haftpflichtversicherung

Versicherungsumfang

A.7.3.1 Die Fahrer-Versicherung für Selbständige deckt Personenschäden, die der berechtigte selbständige Fahrer bei einem Unfall im Zusammenhang mit dem Lenken des versicherten Pkw erleidet. Selbständige sind Personen, die nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs (SGB IV § 7) im Wesentlichen als selbständig gelten, entsprechend gelten auch freiberuflich tätige Personen und Landwirte regelmäßig als Selbständige. Für die ersten 6 Wochen nach dem Unfall besteht kein Anspruch auf Ersatz eines Verdienstausfallschadens.

Unfall

A.7.3.2 Es gilt A.7.2.2.

Leistungsumfang nach Recht der unerlaubten Handlung

A.7.3.3 Es gilt A.7.2.3.

Versicherungssumme

A.7.3.4 Es gilt A.7.2.4; hinsichtlich eines Verdienstausfallschadens leisten wir pro Tag höchstens bis zu 1/360 der zum Zeitpunkt des Schadens gültigen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

Kein Leistungsanspruch bei inhaltsgleichen Ansprüchen gegenüber Dritten

A.7.3.5 Es gilt A.7.2.5.

Besondere Ausschlüsse

A.7.3.6 Es gilt A.7.2.6.

Besondere Pflichten und Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

A.7.3.7 Es gilt A.7.2.7.

A.7.4 Weitere Zusatzdeckungen im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung

A.7.4.1 – Entfallen –

Haftung ausschließlich aus Betriebsgefahr

A.7.4.2 In Erweiterung von A.1.1.1 a gilt die vereinbarte Versicherungssumme nach A.1.3.1 ebenfalls als Entschädigungshöchstgrenze gemäß A.1.3.1, wenn sich ein Schadensersatzanspruch ausschließlich aus der Betriebsgefahr nach § 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) mit den gesetzlichen Höchstbeträgen gemäß § 12 StVG ergibt.

Es gilt A.7.2.6 a bis d, f, g (Besondere Ausschlüsse) und A.7.2.7 (Besondere Pflichten und Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung).

A.7.4.3 – Entfallen –

Fremde mitgeführte Sachen

A.7.4.4 In Erweiterung von A.1.5.5 gelten Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung oder Zerstörung von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen, die den mit Willen des Halters beförderten Personen gehören, bis zu einem Betrag von 500 € als mitversichert, auch wenn die beförderten Personen diese Sachen üblicherweise nicht mit sich führen. Dies gilt nur dann, wenn die Beschädigung oder Zerstörung durch ein Ereignis erfolgt, bei dem gleichzeitig Schäden an dem versicherten Fahrzeug selbst verursacht werden.

A.7.4.5	<p><i>Be- und Entladeschäden</i></p> <p>Schäden mit einer Schadenssumme von maximal 500 € werden nicht als belastende Schäden gemäß I.4.2 behandelt und führen somit nicht zu einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes.</p> <p>Bei Schäden mit einer Schadenssumme, die über 500 € liegt, beteiligen wir uns maximal mit einem Betrag von 500 € an Ihren Aufwendungen zum Erhalt des Schadenfreiheitsrabattes gemäß I.5.</p> <p>Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben solche Schäden, die beim Be- und Entladen am versicherten Fahrzeug entstehen.</p> <p>Soweit Sie im Schadenfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, gehen diese Leistungsverpflichtungen unserer Zahlungsverpflichtung vor. Wir treten jedoch in Vorleistung, wenn Sie nicht dem Dritten, sondern uns den Schaden melden.</p>	<p>In Erweiterung von A.2.5.6 und abweichend zu A.2.5.1.3 erstatten wir den zum Entschädigungszeitpunkt gültigen Neupreis innerhalb von 36 Monaten nach dem Tag des Schadeneignisses inklusive etwaiger Erhöhungen.</p> <p>Zusätzlich zur Erhöhung der Leistungsgrenze übernehmen wir Überführungskosten vom Hersteller des Ersatzfahrzeugs bis zum Kraftfahrzeughändler bis zu einem Betrag von 500 €, wenn das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird. Die übrigen Regelungen gemäß A.2.5.1.2 und A.2.5.1.3 gelten unverändert.</p> <p>b In Erweiterung von A.2.5.1.2 b gilt für die Erhöhung der Leistungsgrenze auf den Kaufwert des Fahrzeugs in der Kaskoversicherung statt des Zeitraumes von 12 Monaten ab Erwerb ein Zeitraum von 36 Monaten.</p>
A.7.4.6	<p><i>Eigenschäden</i></p> <p>Abweichend zu A.1.5.6 besteht jedoch Versicherungsschutz für Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen mit dem versicherten Fahrzeug an anderen eigenen und auf Sie zugelassenen Fahrzeugen, Ihnen gehörenden Gebäuden und sonstigen Sachen verursacht werden.</p> <p>Eine Eintrittspflicht besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde.</p> <p>Ihre Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 500 € je Schadeneignis und die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 100.000 €.</p>	<p><i>Zulassungskosten</i></p> <p>A.7.5.10 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeugs gemäß A.2.5.1 oder im Fall der Beschädigung des Fahrzeugs gemäß A.2.5.2, wenn die geschätzten Kosten der Wiederherstellung des Wiederbeschaffungswert (gemäß A.2.5.1.6) abzüglich des Restwertes (nach A.2.5.1.7) übersteigen, werden die Kosten für die Abmeldung des versicherten Fahrzeugs sowie die Kosten für die Zulassung eines Ersatzfahrzeugs in Erweiterung von A.2.5.7.1 ersetzt, wenn das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird.</p>
A.7.5	<p>Zusatzdeckungen im Bereich der Kaskoversicherung</p>	<p><i>Entsorgungskosten</i></p> <p>A.7.5.11 Wenn bei Zerstörung des versicherten Fahrzeugs gemäß A.2.5.1 aus den verbleibenden Rest- und Altteilen kein Veräußerungswert gemäß A.2.5.1.7 zu erzielen ist, übernehmen wir die Kosten für die Entsorgung des Fahrzeugs bis zu einem Betrag von 500 €, wenn das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird. Die Kosten für die Entsorgung eines beschädigten oder zerstörten Akkus eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs, nach einem Schadenfall, ersetzen wir bis zu 1.000 €.</p> <p>Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> – eines Vertrags oder – gesetzlicher Regelungen <p>zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.</p>
A.7.5.1	<p><i>Eigene mitgeführte Sachen</i></p> <p>In Erweiterung von A.2.1.1 gilt nach Maßgabe von A.2.2.1 und A.2.2.2 auch die Beschädigung oder Zerstörung der im Fahrzeug mitgeführten Sachen von Ihnen, des Halters, des berechtigten Fahrers oder des Eigentümers als mitversichert. Dies gilt nur dann, wenn die Beschädigung oder Zerstörung durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig andere versicherte Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat. Entschädigungsgrenze zum Zeitwert ist der Betrag von 500 €.</p> <p>Zu den in Absatz 1 genannten Sachen gehören auch Hunde und Katzen. Bei deren Verletzung übernehmen wir die zur Behandlung notwendigen Tierarztkosten bis zu einem Betrag von 1.000 € über den auf 500 € beschränkten Wert des Tieres hinaus.</p>	<p><i>Unfallschaden am versicherten Fahrzeug beim Ziehen oder Abschleppen</i></p> <p>A.7.5.12 In Erweiterung von A.2.2.2 umfasst die Vollkaskoversicherung auch Schäden ohne Einwirkung von außen am versicherten Fahrzeug durch das gezogene oder ziehende Fahrzeug oder Anhänger. Versichert sind auch Schäden am Fahrzeug durch fest mit dem Fahrzeug verbundene Teile, die sich plötzlich gelöst haben und mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirken.</p>
A.7.5.2	<p><i>Unter Verschluss verwahrte Fahrzeug- und Zubehörteile</i></p> <p>In Erweiterung von A.2.1.1 gelten nach Maßgabe von A.2.2.1 und A.2.2.2 auch unter Verschluss verwahrte Fahrzeug- und Zubehörteile bis zu einem Betrag von 5.000 € als mitversichert, die üblicherweise im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung mit dem Fahrzeug fest verbunden sind. A.2.1.2.2 gilt analog.</p>	<p><i>Reparatur in einer Partnerwerkstatt</i></p> <p>A.7.5.13 Es gilt A.2.5.2.4 (Reparatur in einer Partnerwerkstatt); eine vereinbarte Selbstbeteiligung verringert sich</p> <ul style="list-style-type: none"> – in der Vollkaskoversicherung um 100 €, – in der Teilkaskoversicherung um 50 €.
A.7.5.3	<p><i>Spezialaufbauten sowie nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile</i></p> <p>In Erweiterung von A.2.1.2.1 wird in der Kaskoversicherung die Entschädigung für Spezialaufbauten/-ausrüstungen sowie nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, auf maximal 20.000 € pro Schadenfall erhöht. Der über diesen Betrag hinausgehende Wert ist gegen Zuschlag versicherbar.</p>	<p>A.7.5.14 – Entfallen –</p>
A.7.5.4	<p><i>Austausch von Fahrzeugschlüsseln und -schlössern</i></p> <p>In Erweiterung von A.2.2.1.2 übernehmen wir in der Teilkaskoversicherung die Kosten für den Austausch von Fahrzeugschlüsseln und -schlössern, wenn die Schlüssel bei einem Einbruch oder bei einem Raub entwendet wurden. Dies gilt nicht, wenn die Schlüssel infolge eines Einbruchs in das versicherte Kraftfahrzeug entwendet wurden.</p>	<p><i>Folgeschäden durch Kurzschluss</i></p> <p>A.7.5.15 In Erweiterung zu A.2.2.1.6 sind Folgeschäden am Fahrzeug durch Kurzschluss bis zu 5.000 € je Schadenfall versichert.</p>
A.7.5.5	<p>– Entfallen –</p>	<p><i>All Risk Deckung für den Akku (Antriebs-Akkumulator)</i></p> <p>A.7.5.16 Bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung ist der Akku Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs, über die in der Teilkasko- (A.2.2.1) und Vollkaskoversicherung (A.2.2.2) beschriebenen Schadeneignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust durch alle Ereignisse, denen der Akku ausgesetzt ist, versichert.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die auf einen der in A.2.9 beschriebenen Leistungsausschlüsse zurückzuführen sind, – soweit ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. bei Garantie), – die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z. B. bei Abnutzung, Verschleiß, durch Betriebszeit verursachte Leistungsminderung), – die durch einen Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers verursacht sind, – die durch chemische Reaktionen (z. B. Oxidation, Säure, Lauge) entstanden sind.
A.7.5.7	<p><i>Schäden auf Fährschiffen</i></p> <p>In Erweiterung von A.2.2.1 umfasst die Teilkaskoversicherung auch Schäden, die bei einem Transport des versicherten Fahrzeugs auf einem Fährschiff in europäischen Gewässern dadurch entstehen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder b das Fahrzeug aufgrund schweren Unwetters oder des Seegangs über Bord gespült wird oder c das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um das Schiff, die Passagiere oder die Ladung zu retten (Havarie-grosse). 	<p><i>Fest installierte Ladestationen (Wallboxen)</i></p> <p>A.7.5.17 Versichert ist in Erweiterung zu A.2.1.2 und A.2.1.2.1 eine eigene für Elektro- und Hybridfahrzeuge fest installierte Ladestation mit der der Akku Ihres Fahrzeugs geladen wird. Die Höchstentschädigung ist auf 1.000 € je Schadeneignis begrenzt. Ersatz für Schäden an der fest installierten Ladestation leisten wir nicht, soweit Sie hierfür Leistungen von einer anderen Schadenversicherung oder Dritten verlangen können.</p>
A.7.5.8	<p><i>Marderbiss/Tierbiss</i></p> <p>In Erweiterung von A.2.2.1.7 leisten wir für den Marderbiss/Tierbiss unmittelbar verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Achsmannschetten und Dämmmatten, einschließlich auslaufender Flüssigkeiten (z. B. Bremsflüssigkeit) durch die Beschädigung von Schläuchen oder Leitungen bis zu einem Betrag von 5.000 €. Durch den Marderbiss/Tierbiss entstandene Folgeschäden am Fahrzeug bzw. seinen Teilen eine Entschädigung bis zu einem Betrag von insgesamt 20.000 €.</p> <p>Unfallschäden als unmittelbare Folge eines Schadens durch Marderbiss/Tierbiss sind bis zu einem Betrag von 20.000 € mitversichert.</p>	<p>A.8 – Entfallen –</p>
A.7.5.9	<p><i>Neupreis- / Kaufwertentschädigung</i></p> <p>a In Erweiterung von A.2.5.1.2 a gilt für die Erhöhung der Leistungsgrenze auf den Neupreis des Fahrzeugs in der Kaskoversicherung statt des Zeitraumes von 12 Monaten ab Erstzulassung ein Zeitraum von 36 Monaten.</p>	<p>A.9 Auslandsschadenschutz-Versicherung</p> <p>A.9.1 Einordnung der Auslandsschadenschutz-Versicherung</p> <p>A.9.1.1 Durch den Abschluss der Auslandsschadenschutz-Versicherung wird ein zusätzlicher Deckungsbaustein zur Ergänzung der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbart. Die für die Kfz-Haftpflichtversicherung geltenden Regelungen gelten entsprechend auch für die Auslandsschadenschutz-Versicherung, soweit nicht in A.9.2 bis A.9.6 davon abgewichen wird. Die Auslandsschadenschutz-Versicherung endet gleichzeitig mit Beendigung des zugrundeliegenden Vertrags zur Kfz-Haftpflichtversicherung.</p> <p>A.9.1.2 Besondere Ausschlüsse und Pflichten gelten nach A.9.5 und A.9.6.</p>

A.9.2 Was ist versichert?	
<i>Unfall im Ausland</i>	
A.9.2.1 Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug einen Unfall im Ausland erleiden, für den der Unfallgegner haftet, wird Ihr Schaden in dem Umfang ersetzt, als sei das schadenverursachende Fahrzeug bei uns haftpflichtversichert, und zwar mit dem gleichen Versicherungsschutz, der Ihrem Vertrag des bei uns versicherten Fahrzeugs zur Kfz-Haftpflichtversicherung zugrunde liegt.	Werden diese Pflichten verletzt, gelten die Rechtsfolgen zur Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung nach E.2.1 und E.2.2. Die Beschränkung unserer Leistungsfreiheit nach E.2.3 und E.2.4 gelten allerdings nicht.
	c Bei Verletzung der Pflichten nach a und b sowie der Pflichten nach D.1.1, D.1.2, E.1.1 und E.1.2 durch Sie oder mitversicherte Personen gilt die Leistungsfreiheit bzw. eine Leistungskürzung sowohl Ihnen gegenüber wie auch gegenüber den mitversicherten Personen.
	Maßgeblich ist die von uns nach pflichtgemäßem Ermessen ermittelte Haftungsquote. Wir übernehmen keine außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zur Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen aus der Auslandsschadenschutz-Versicherung.
	Voraussetzung für diese Leistung ist, dass es sich bei dem schadenverursachenden Fahrzeug um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handelt, das im Ausland zugelassen und versichert ist.
	A.10 ME-Rabattschutz
	A.10.1 Einordnung des ME-Rabattschutzes
	Durch den Abschluss des ME-Rabattschutzes wird eine Ergänzung zur Kfz-Haftpflichtversicherung und zur Vollkaskoversicherung vereinbart. Sofern neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung besteht, kann der ME-Rabattschutz nur für beide Versicherungsarten gemeinsam vereinbart werden. Der ME-Rabattschutz endet gleichzeitig mit der Beendigung des zugrundeliegenden Vertrags zur Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. Vollkaskoversicherung. Der ME-Rabattschutz endet auch mit der Veräußerung des versicherten Fahrzeugs.
A.9.2.2 <i>Rechtliche Haftungsgrundlagen</i>	A.10.2 Was ist versichert?
A.9.2.2 Unsere Haftungsgrundlage ist deutsches Recht. Sofern straßenverkehrsrechtliche Vorschriften betroffen sind, gilt das Straßenverkehrsrecht des Unfalllandes.	<i>Gemeldeter Schaden als nicht gemeldet bewertet</i>
	A.10.2.1 Durch den ME-Rabattschutz wird jeweils ein pro Versicherungsjahr gemeldeter, belastender Schaden gemäß I.4.2 in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkaskoversicherung, der während der Dauer des ME-Rabattschutzes eingetreten ist, bei der Ermittlung des Versicherungsbeitrags so behandelt, als sei er nicht gemeldet worden. Voraussetzung dafür ist, dass der ME-Rabattschutz vom Zeitpunkt des Schadens bis zum Zeitpunkt der Rückstufung ununterbrochen bestanden hat, solange das jeweils im Vertrag versicherte Fahrzeug zum Straßenverkehr zugelassen ist bzw. war. Für jeden weiteren Schaden pro Versicherungsjahr erfolgt eine Rückstufung nach I.3.5.
	<i>Voraussetzungen für den ME-Rabattschutz</i>
A.9.2.3 <i>Unsere Vorleistung</i>	A.10.2.2 Der ME-Rabattschutz kann nur vereinbart werden, wenn
A.9.2.3 Wir treten im Umfang unserer Leistungspflicht in Vorleistung; Ihre Leistungsansprüche gehen daher gemäß § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) auf uns über.	a der Vertrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und – sofern abgeschlossen – in der Vollkaskoversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist,
	b innerhalb der letzten 12 Monate vor Beantragung des ME-Rabattschutzes zum Vertrag bzw. innerhalb der letzten 12 Monate vor Beendigung des Vorvertrags zu diesem kein belastender Schaden gemäß I.4.2 angefallen ist.
	A.10.2.3 Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der in A.10.2.2 genannten Voraussetzungen bei Beginn des ME-Rabattschutzes nicht erfüllt war, entfällt der ME-Rabattschutz rückwirkend für beide Versicherungsarten.
A.9.2.4 <i>Anrechnung von Leistungen Dritter</i>	<i>Weiter- und Rückstufung nach Beendigung des ME-Rabattschutzes</i>
A.9.2.4 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Leistungen angerechnet.	A.10.2.4 Endet der ME-Rabattschutz, ist die zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung des ME-Rabattschutzes erreichte Einstufung in die SF-Klassen Ausgangspunkt für die künftige Weiter- oder Rückstufung des Vertrags gemäß I.3.
	<i>SF-Bestätigung an Nachversicherer</i>
A.9.2.5 <i>Rückstufung im Schadenfall</i>	A.10.2.5 Die Einstufung in die SF-Klassen wird ohne Berücksichtigung des ME-Rabattschutzes nach den Regelungen des Abschnitts I fortgeschrieben. Endet der Versicherungsvertrag, wird einem Nachversicherer auf dessen Anfrage der Schadenverlauf bestätigt, der sich ohne Berücksichtigung des ME-Rabattschutzes ergibt.
A.9.2.5 Schadenaufwendungen aus der Auslandsschadenschutz-Versicherung führen nicht zu einer Rückstufung nach I.3.5.	A.10.3 Versicherte und nicht versicherte Fahrzeuge
A.9.3 Wer ist versichert?	Der ME-Rabattschutz kann nur für Pkw (mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen), für Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads/ATV, Campingfahrzeuge und Lieferwagen im Werkverkehr vereinbart werden.
Versicherungsschutz besteht für Sie, den Eigentümer und den Halter des Fahrzeugs, den berechtigten Fahrer sowie alle berechtigten Insassen. Die Versicherten können ihre Ansprüche aus diesem Vertrag selbständig geltend machen, für sie gelten die Bestimmungen zur Auslandsschadenschutz-Versicherung entsprechend. Das gilt nicht, wenn der Fahrer oder der Insasse des versicherten Fahrzeugs eine im Land des Schadeneintritts wohnhafte Person ist; dann gilt entgegen A.9.2 das Recht des Schadenortes.	A.11 Komfort-PRO für Lieferwagen im Werkverkehr
A.9.4 Versicherte und nicht versicherte Fahrzeuge	A.11.1 Einordnung der Komfort-PRO Deckung
	A.11.1.1 Durch den Abschluss der Komfort-PRO Deckung werden ausschließlich für Lieferwagen im Werkverkehr (ohne Selbstfahrervermietfahrzeuge) zusätzliche Deckungsbausteine zur Ergänzung des Standardversicherungsschutzes vereinbart. Komfort-PRO beinhaltet dabei Deckungsbausteine entweder zur Ergänzung der Kfz-Haftpflichtversicherung (A.11.2 bis A.11.4) und/oder Deckungsbausteine zur Ergänzung der Voll- oder Teilkaskoversicherung (A.11.5). Die für die Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. für die Voll- und Teilkaskoversicherung geltenden Regelungen gelten entsprechend auch für Komfort-PRO, z. B. hinsichtlich des Abzugs einer vereinbarten Selbstbeteiligung gemäß A.2.5.8, soweit nicht in A.11.2 bis A.11.5 davon abgewichen wird.
A.9.4.1 <i>Versicherte Fahrzeuge</i>	A.11.1.2 Besondere Ausschlüsse und Pflichten gelten analog zur Komfortdeckung nach A.7 für die Deckungsbausteine der Komfort-PRO Deckung zur Ergänzung der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.7.2 bis A.7.4.
A.9.4.1 Versichertes Fahrzeug ist das bzw. der im Vertrag benannte Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike, Quad/ATV, Pkw oder Campingfahrzeug; jeweils unter Einschluss eines mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängers.	A.11.2 Fahrer-Versicherung (PRO) für Nichtselbständige als Zusatz zur Kfz-Haftpflichtversicherung
A.9.4.2 <i>Nicht versicherte Fahrzeuge</i>	<i>Versicherungsumfang</i>
A.9.4.2 Nicht versichert sind Fahrzeuge, die zur gewerbemäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbemäßigen Vermietung eingesetzt werden (z. B. Mietwagen, Taxen oder Selbstfahrervermietfahrzeuge).	A.11.2.1 Die Fahrer-Versicherung für Nichtselbständige deckt Personenschäden, die der berechtigte nichtselbständige Fahrer bei einem Unfall im Zusammenhang mit dem Lenken des versicherten Lieferwagens im Werkverkehr erleidet. Nichtselbständige sind Personen, die nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs (SGB IV § 7) im Wesentlichen als nicht selbständig gelten.
A.9.5 Was ist nicht versichert?	<i>Leistungsumfang, Versicherungssumme, Ausschlüsse, Pflichten etc.</i>
Die Ausschlüsse nach A.1.5 gelten sinngemäß: Durch den Schadenverursacher vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführte Schäden nach A.1.5.1, Schäden bei Rennen aller Art (insbesondere auch bei kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen nach A.1.5.2), Schäden an mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen nach A.1.5.5, Sach- und Vermögensschäden zwischen mitversicherten Personen nach A.1.5.6, Schäden wegen Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen nach A.1.5.7, vertragliche Ansprüche nach A.1.5.8, Schäden durch Kernenergie nach A.1.5.9. Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden:	A.11.2.2 Es gilt A.7.2.2 bis A.7.2.7.
a Bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.	
b Bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.	
c Wenn der Unfallgegner nicht haftet oder wenn sich das gegnerische Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt nicht in Gebrauch befand. Wir leisten auch nicht, wenn es sich beim gegnerischen Unfallfahrzeug um ein nicht versicherungspflichtiges oder ein nicht im Ausland zugelassenes Fahrzeug handelt.	
d Bei Fahrten oder Reisen, die jeweils länger dauern als fortlaufend 12 Wochen.	
e Während der Ruheversicherung nach H.1.	
A.9.6 Welche Pflichten sind zu beachten?	
<i>Besondere Pflichten und Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung</i>	
Zusätzlich zu den Pflichten nach D.1.1 und D.1.2 sowie E.1.1 und E.1.2 bestehen besondere Pflichten:	
a Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit einer dazu geeigneten Begleitperson benutzen, wenn eine derartige Begleitung vorgeschrieben ist (begleitetes Fahren). Die Begleitperson ist nicht geeignet, wenn sie ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann. Verletzen Sie diese Pflichten, gelten die Rechtsfolgen zur Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung nach D.2.1 und D.2.2. Die Beschränkung unserer Leistungsfreiheit nach D.2.3 Satz 1 gilt allerdings nicht.	
b Es bestehen weiterhin besondere Pflichten:	
– Soweit nach den Umständen des Falles möglich und zumutbar, ist der Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen und unter Hilfe der Beteiligten der Europäische Unfallbericht auszufüllen sowie Zeugenaussagen und -anschriften festzuhalten.	
– Die versicherten Personen haben uns bei der Geltendmachung der gemäß § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen auszuhandigen.	

A.11.3 Fahrer-Versicherung (PRO) für Selbständige als Zusatz zur Kfz-Haftpflichtversicherung

Versicherungsumfang

A.11.3.1 Die Fahrer-Versicherung für Selbständige deckt Personenschäden, die der berechnigte selbständige Fahrer bei einem Unfall im Zusammenhang mit dem Lenken des versicherten Lieferwagens im Werkverkehr erleidet. Selbständige sind Personen, die nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs (SGB IV § 7) im Wesentlichen als selbständig gelten, entsprechend gelten auch freiberuflich tätige Personen und Landwirte regelmäßig als Selbständige. Für die ersten 6 Wochen nach dem Unfall besteht kein Anspruch auf Ersatz eines Verdienstausfallschadens.

Leistungsumfang, Versicherungssumme, Ausschlüsse, Pflichten etc.

A.11.3.2 Es gilt A.7.3.2 bis A.7.3.7.

A.11.4 Weitere Zusatzdeckungen (PRO) im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung

Versicherungsumfang

A.11.4.1 Es gilt A.7.4.2 und A.7.4.4.

Be- und Entladeschäden, Eigenschäden

A.11.4.2 A.7.4.5 und A.7.4.6 gelten nicht.

A.11.5 Zusatzdeckungen (PRO) im Bereich der Kaskoversicherung

Versicherungsumfang

A.11.5.1 Es gelten A.7.5.2 bis A.7.5.8, A.7.5.10 bis A.7.5.12, A.7.5.16 bis A.7.5.17.

Neupreisschädigung

A.11.5.2 Abweichend von A.7.5.9 a und in Erweiterung von A.2.5.1.2 a erhöht sich beim versicherten Lieferwagen im Werkverkehr für Schäden, die in den ersten 12 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintreten, die Leistungsgrenze auf den Neupreis des Fahrzeugs.

In Erweiterung von A.2.5.6 erstatten wir den zum Entschädigungszeitpunkt gültigen Neupreis innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag des Schadenereignisses inklusive etwaiger Erhöhungen. Die übrigen Regelungen gemäß A.2.5.1.2 a und A.2.5.1.3 gelten unverändert.

Eigene mitgeführte Sachen, Reparatur in Partnerwerkstatt, Folgeschäden durch Kurzschluss

A.11.5.3 A.7.5.1, A.7.5.13 und A.7.5.15 gelten nicht.

A.12 Schutzbrief-PRO für Lieferwagen im Werkverkehr

A.12.1 Einordnung des Schutzbrief-PRO

Der Schutzbrief-PRO ist ein Schutzbrief für Lieferwagen im Werkverkehr. Die für den Autoschutzbrief bestehenden Regelungen gelten auch für den Schutzbrief-PRO, soweit nicht in A.12.2 bis A.12.7 davon abgewichen wird.

A.12.2 Was leisten wir bei Panne oder Unfall?

Abweichend von A.3.5 (Leistungen bei Panne oder Unfall) gelten ausschließlich die nachfolgenden Leistungen:

Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort

a Es gilt A.3.5 a (Pannen- und Unfallhilfe).

Abschleppen des Fahrzeugs

b Es gilt A.3.5 b (Abschleppen).

Bergen des Fahrzeugs

c Es gilt A.3.5 c (Bergen); wir tragen abweichend jedoch die notwendigen Kosten bis zu einer Höhe von 1.500 €.

Fahrzeugöffnung

d Kann das versicherte Fahrzeug nicht benutzt werden, weil sich der am Schadenort einzig verfügbare Fahrzeugschlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet, organisieren wir für Sie das Öffnen des Fahrzeugs an der Schadenstelle durch ein Hilfsfahrzeug und tragen die hierfür entstehenden Kosten bis maximal 100 €.

Übermachtung ab 50 km

e Es gilt A.3.5 d (Übermachtung).

Weiter- oder Rückfahrt ab 50 km

f Es gilt A.3.5 e (Weiter- oder Rückfahrt).

Mietwagen nach Panne ab 50 km

g Liegt der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom Firmensitz (der Standort der Firmenzentrale bzw. die Zweigniederlassung oder Filiale, von der aus das versicherte Fahrzeug üblicherweise betrieben wird) entfernt und ist das versicherte Fahrzeug nach Panne nicht fahrbereit und wurde abgeschleppt, übernehmen wir anstelle der Leistungen nach A.12.2 e (Übermachtung), A.12.2 f (Weiter- oder Rückfahrt) oder A.12.2 i (Pick-Up-Service) die Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bis zu max. 250 € insgesamt, unabhängig von der Anzahl der Tage.

Mietwagen nach Unfall auch unter 50 km

h Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall nicht fahrbereit und wurde abgeschleppt – unabhängig von der Entfernung des Schadenortes vom Firmensitz (der Standort der Firmenzentrale bzw. die Zweigniederlassung oder Filiale, von der aus das versicherte Fahrzeug üblicherweise betrieben wird) – übernehmen wir anstelle der Leistungen nach A.12.2 e (Übermachtung), A.12.2 f (Weiter- oder Rückfahrt) oder A.12.2 i (Pick-Up-Service) die Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bis zu 250 € insgesamt, unabhängig von der Anzahl der Tage.

Pick-Up-Service im Inland ab 50 km

i Es gilt A.3.5 i (Pick-Up-Service); wir tragen abweichend jedoch die notwendigen Kosten bis zu einer Höhe von 650 €.

Fahrzeugunterstellung ab 50 km

j Es gilt A.3.5 k (Fahrzeugunterstellung).

Leistungen im Ausland

k Es gelten nicht A.3.5 g (Ersatzteilversand), A.3.5 h (Fahrzeugtransport) und A.3.5 j (Fahrzeugverzollung und -verschrottung). Ausland sind alle Länder außer Deutschland oder ein Land in dem Sie einen Firmensitz (der Standort der Firmenzentrale bzw. die Zweigniederlassung oder Filiale, von der aus das versicherte Fahrzeug üblicherweise betrieben wird) haben.

A.12.3 Was leisten wir bei Entwendung?

Abweichend von A.3.6 (Leistungen bei Entwendung) gelten ausschließlich die nachfolgenden Leistungen:

Übermachtung ab 50 km

a Es gilt A.3.6 a (Übermachtung).

Weiter- oder Rückfahrt ab 50 km

b Es gilt A.3.6 b (Weiter- oder Rückfahrt).

Mietwagen auch unter 50 km

c Wurde das versicherte Fahrzeug – unabhängig von der Entfernung des Schadenortes vom Firmensitz (der Standort der Firmenzentrale bzw. die Zweigniederlassung oder Filiale, von der aus das versicherte Fahrzeug üblicherweise betrieben wird) – entwendet, übernehmen wir anstelle der Leistungen nach A.12.3 a (Übermachtung) oder A.12.3 b (Weiter- oder Rückfahrt) bis zum Wiederauffinden des Fahrzeugs die Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs bis zu 250 € insgesamt, unabhängig von der Anzahl der Tage.

A.12.4 Leisten wir bei Erkrankung, Verletzung oder Tod?

Es besteht kein Versicherungsschutz bei diesen Schadenereignissen; A.3.7 gilt nicht.

A.12.5 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die weiteren berechtigten Insassen des versicherten Fahrzeugs. Das sind Personen, die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.12.6 Versichertes Fahrzeug

A.12.6.1 Versichert ist der im Versicherungsschein benannte Lieferwagen im Werkverkehr unter Einschluss eines mitgeführten Anhängers.

A.12.6.2 Als versichertes Fahrzeug gilt nicht ein Selbstfahrervermietfahrzeug oder ein Lieferwagen, der im gewerblichen Güterverkehr verwendet wird.

A.12.7 Was ist nicht versichert?

Es gilt A.3.8 (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, Rennen, Erdbeben und Kriegsereignisse, innere Unruhen sowie Maßnahmen der Staatsgewalt, Schäden durch Kernenergie, Vorerkrankung, unberechtigter Fahrer).

A.13 Kfz-Umweltschadensversicherung

A.13.1 Einordnung der Kfz-Umweltschadensversicherung

Durch den Abschluss einer Kfz-Umweltschadensversicherung wird ein zusätzlicher Deckungsbaustein zur Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbart. Die für die Kfz-Haftpflichtversicherung geltenden Regelungen gelten entsprechend soweit in A.13.2 bis A.13.9 nicht davon abgewichen wird. Die Kfz-Umweltschadensversicherung endet gleichzeitig mit Beendigung des zugrundeliegenden Vertrags zur Kfz-Haftpflichtversicherung.

A.13.2 Was ist versichert?

A.13.2.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. **Hinweis:** Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

A.13.2.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld. Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.13.2.3 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

- A.13.3 Wer ist versichert?**
A.1.2 Satz 1 gilt entsprechend, d. h. der Schutz der Kfz-Umweltschadensversicherung gilt für Sie und die in A.1.2 aufgeführten Personen.
A.1.2 Satz 2 gilt nicht, d. h. nur Sie, nicht aber die mitversicherten Personen, können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen uns erheben.
Abweichend von A.1.1 und § 115 Abs. 1 VVG kann der geschädigte Dritte in der Umweltschadensversicherung seinen Anspruch auf Schadensersatz nicht direkt gegen uns geltend machen.
- A.13.4 Versicherungssumme und Höchstzahlung**
Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.
- A.13.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
Versicherungsschutz gemäß A.13.2 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- A.13.6 Was ist nicht versichert?**
- Vorsatz, Schäden durch Kernenergie*
A.13.6.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) gelten entsprechend.
- Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden*
A.13.6.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- Ausbringungsschäden*
A.13.6.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht in Ihrem Besitz stehen.
- Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen*
A.13.6.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.
- Vertragliche Ansprüche*
A.13.6.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.
- A.13.7 Welche Pflichten haben Sie?**
- Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs*
A.13.7.1 Die Pflichten nach D.1 gelten analog.
- Pflichten im Schadenfall*
A.13.7.2 Es gelten die Pflichten nach E.1.
- Weitere Informationspflichten*
A.13.7.2.1 Sie sind verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
– die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
– behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
– die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
– den Erlass eines Mahnbescheids,
– eine gerichtliche Streitverkündung,
– die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- Schadenabwendung und Schadenminderung*
A.13.7.2.2 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- Abstimmung von Maßnahmen*
A.13.7.2.3 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- A.13.8 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**
- Folgen der Pflichtverletzung beim Gebrauch des Fahrzeugs*
A.13.8.1 Es gelten die Rechtsfolgen nach D.2.1, D.2.2 und D.2.4. Die Beschränkung der Leistungsfreiheit nach D.2.3 gilt in der Kfz-Umweltschadensversicherung nicht.
- Folgen der Pflichtverletzung im Schadenfall*
A.13.8.2 Es gelten die Rechtsfolgen nach E.2.1, E.2.2, E.2.5 und E.2.6. Die Beschränkung der Leistungsfreiheit nach E.2.3 und E.2.4 gilt in der Kfz-Umweltschadensversicherung nicht.
- A.13.9 Schadenfreiheitsrabatt-System (SF-System)**
Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach der Kfz-Umweltschadensversicherung versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.
- A.14 Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen**
- A.14.1 Einordnung der Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen**
Durch den Abschluss der Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen wird ein zusätzlicher Deckungsbaustein zur Vollkaskoversicherung vereinbart. Die für die Vollkaskoversicherung geltenden Regelungen gelten entsprechend, soweit in A.14.2 bis A.14.7 nicht davon abgewichen wird.
Die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen endet gleichzeitig mit Beendigung des zugrundeliegenden Vertrags zur Vollkaskoversicherung.
- A.14.2 Was ist versichert?**
- a Der Versicherungsschutz bezieht sich auf:
- das im Versicherungsschein bezeichnete Nutzfahrzeug (Lastkraftwagen, Zugmaschine, Anhänger/Auflieger, Kraftomnibus, Arbeitsmaschine);
 - die im Versicherungsschein aufgeführten Wechselaufbauten und Container;
 - die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechselaufbau oder Container fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör, auch wenn diese Teile nicht zur serienmäßigen Ausstattung gehören, ausgenommen nicht versicherte Sachen nach c;
 - die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Zusatzgeräte, d. h. bewegliche Ausrüstungsteile, die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechselaufbau oder Container nicht ständig fest verbunden sind;
 - Veränderungen des versicherten Nutzfahrzeugs, Wechselaufbaus oder Containers und seiner mit ihm fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör sowie seiner Ausrüstung mit Zusatzgeräten, die nach Beginn der Versicherung vorgenommen werden.
- b Nur gegen Schäden, die Sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache erleiden, sind versichert:
- Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben);
 - Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel.
- c Nicht versichert sind:
- Motoren, Kupplungen und Getriebe einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen. Zum Motor gehörende Fahrzeugteile sind Anlasser, Auspuffanlage und Abgasreinigungssysteme einschließlich Halterung, Kraftstoffsystem am Motor, Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostat-Leitungen), Lichtmaschine, Motorblock mit Buchsen, Motorbremse, Triebwerk mit Kolben, Kurbelwelle mit Lagerung, Pleuel, Ölpumpe und gegebenenfalls Nockenwelle mit Antrieb, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen, gegebenenfalls Nockenwelle mit Antrieb, Ölwanne. Zum Getriebe gehörende Fahrzeugteile sind Längstrieb (Kardan-/Gelenkwellen einschl. Zwischenlager), Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich An- und Abtriebsteil, Zusatzgetriebe einschließlich Schaltgestänge und Befestigungsteile;
 - Ersatzteile und Zubehör, das mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden ist;
 - Betriebs- und Hilfsstoffe wie Treib- und Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel.
- A.14.3 Welche Ereignisse sind versichert?**
In Erweiterung von A.2.2.2 gelten unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an den versicherten Sachen entstehen, als mitversichert.
- A.14.4 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Beschädigung?**
Wir leisten Entschädigung entsprechend A.2.5.1 (außer A.2.5.1.2 bis A.2.5.1.4), A.2.5.2 (außer A.2.5.2.4), A.2.5.3, A.2.5.4, A.2.5.6, A.2.5.7 und A.2.5.8. Bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen (z. B. Kompressoren), an Lagern und Drehkränzen aller Art, Bereifung, Raupen, Planierschildern, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkubeln, Eimern, Akkumulatorenbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Nutzfahrzeugs erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wird – abweichend von Abschnitt A.2.5.2.3 – ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) vorgenommen.
- A.14.5 Was wir nicht ersetzen**
Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden:
- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat;
 - durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache. Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht, oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leisten wir bedingungsgemäß Entschädigung;
 - für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leisten wir Entschädigung, soweit wir dazu bedingungsgemäß verpflichtet sind. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet er dies, behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf unsere Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu

machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie einer unserer Weisungen nicht folgen, oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig und rechtskräftig festgestellt wird.

Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für

- Schäden oder Verlust durch Versaufen oder Verschlammen;
- Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen
 - a auf Wasserbaustellen
 - b im Bereich von Gewässern
 - c auf schwimmenden Fahrzeugen
 - d bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.

A.14.6 Was ist nicht versichert?

Es gilt A.2.9.

A.14.7 Kündigung

Die Versicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen kann unabhängig von der Vollkaskoversicherung gemäß Abschnitt G gekündigt werden.

A.14.8 Meldepflichten bei Änderungen des versicherten Fahrzeugs bzw. der versicherten Sachen

Ändern sich die im Antrag bzw. im Versicherungsschein ausgewiesenen Merkmale des versicherten Fahrzeugs bzw. der versicherten Sachen, müssen Sie diese Änderungen unverzüglich anzeigen. Dabei haben Sie nur wesentliche Änderungen anzuzeigen, z. B.:

- die nachträgliche Ausstattung (Umrüstung) eines Lastkraftwagens bzw. einer Zugmaschine, eines Anhängers oder Aufliegers in einfacher Ausführung (Plane und Spriegel oder Kastenaufbau) jeweils mit Tank-, Silo-, Thermo-Aufbau, Kippvorrichtung und Arbeitsaufbauten bzw. -vorrichtungen (z. B. Hebebühne, Ladebordwand, Kran);
- die nachträgliche Ausrüstung eines Kraftomnibusses, einer Arbeitsmaschine oder eines Wechselaufbaus/Containers jeweils mit fest ein-/angebauten zusätzlichen technischen Einrichtungen bzw. Ausstattungen (z. B. Kühlaggregat), welche den Gesamtwert der versicherten Sache erhöhen;
- die Neuanschaffung von Zusatzgeräten für versicherte Fahrzeuge.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.10.

A.15 Partner-Kaskoversicherung

A.15.1 Einordnung der Partner-Kaskoversicherung

Die Partner-Kaskoversicherung ist eine besondere Form der Voll- bzw. Teilkaskoversicherung. Die für die Kaskoversicherung geltenden Regelungen gelten entsprechend, soweit die Abschnitte A.15.2 bis A.15.5 nicht davon abweichen. Die Partner-Kaskoversicherung kann in eine übliche Kaskoversicherung nach A.2 umgewandelt werden; der Beitragsnachlass für die Vereinbarung der Partner-Kaskoversicherung entfällt dann.

A.15.2 Entschädigungsleistung

Die Regelungen zur Partner-Kaskoversicherung gelten für den Fall der Beschädigung des Fahrzeugs und seiner Teile nach A.2.5.2. In den Fällen der Zerstörung bzw. des Totalschadens gelten – unabhängig von den weiteren Regelungen des Abschnitts A.2 – die Regelungen nach A.2.5.1; im Fall des Verlustes darüber hinaus die Regelungen nach A.2.5.5.

A.15.3 Leistung bei Beschädigung

Reparatur in Partnerwerkstatt

A.15.3.1 a Die Reparatur wird durch eine unserer Partnerwerkstätten ausgeführt.

Wir tragen die Kosten der Reparatur gemäß A.2.5.2.1 a abzüglich einer ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung gemäß A.2.5.8. Die Selbstbeteiligung ist von Ihnen nach erfolgter Reparatur direkt an die Werkstatt zu zahlen.

b Zur Bestimmung eines Totalschadens nach A.2.5.1.5 gelten die erforderlichen Reparaturkosten der entsprechenden Partnerwerkstatt.

c Ist Ihr Pkw aufgrund des Schadens nicht mehr fahrfähig oder nicht mehr verkehrssicher, verbringen wir Ihren Pkw auf unsere Kosten analog zu A.2.5.2.2 in die von uns ausgewählte Partnerwerkstatt. Ist Ihr Pkw noch fahrfähig und verkehrssicher, verbringen wir Ihren Pkw nur dann auf unsere Kosten in die von uns ausgewählte Partnerwerkstatt, wenn die Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und der Partnerwerkstatt mehr als 15 km beträgt. Die Verbringung Ihres Pkw nach erfolgter Reparatur von der Partnerwerkstatt zurück zu Ihrem Wohnsitz übernehmen wir ebenfalls nur dann, wenn die Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und der Partnerwerkstatt mehr als 15 km beträgt.

d Bei Reparatur in der Partnerwerkstatt haben Sie Anspruch auf folgende Leistungen:

- aa wir stellen ein Ersatzfahrzeug der kleinsten Klasse für die Dauer der Reparatur zur Verfügung,
- bb wir führen eine Innen- und Außenreinigung des reparierten Fahrzeugs durch.

Voraussetzung für die Leistungen nach aa und bb ist, dass es sich nicht ausschließlich um einen Bruchschaden an der Verglasung des Fahrzeugs gemäß A.2.2.1.5 handelt.

Reparatur außerhalb einer Partnerwerkstatt

A.15.3.2 Lassen Sie Ihren Pkw bei einer Schadenssumme von über 500 € (bei Glasbruchschäden immer) nicht in einer von uns ausgewählten Partnerwerkstatt reparieren, übernehmen wir 85 % der nach A.2.5.2.1 a zu zahlenden Leistung abzüglich einer ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung gem. A.2.5.8.

Fiktive Abrechnung

A.15.3.3 Wird Ihr Pkw im Sinne von A.2.5.2.1 b nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir eine Entschädigung, wie sie sich nach A.15.3.1 ergeben würde, d. h. so, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs durch die Ihrem Wohnsitz nächstgelegene

Partnerwerkstatt entstanden wäre. Sie sind verpflichtet, die Schadenhöhe in einer unserer Partnerwerkstätten feststellen zu lassen. Die Mehrwertsteuer wird in diesem Fall nicht ersetzt; es besteht außerdem kein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug sowie nicht auf Innen- und Außenreinigung des Fahrzeugs.

A.15.4 Räumlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen für die Partner-Kaskoversicherung gelten nur für Schadenfälle innerhalb Deutschlands, bei denen Ihr Pkw oder mitversicherte Teile beschädigt werden.

A.15.5 Pflichten und Folgen von Pflichtverletzungen

Beim Gebrauch des Fahrzeugs gelten alle Pflichten nach D.1.1 und D.1.3.

Im Schadenfall gelten die Pflichten nach E.1.1 und E.1.3. Sie haben insbesondere die Pflicht, uns jedes Schadenereignis rechtzeitig anzuzeigen, damit wir für eine Reparatur in einer unserer Partnerwerkstätten sorgen können.

Die Folgen der Pflichtverletzung ergeben sich aus D.2 und E.2.

A.16 Komfort-Krad für Krafräder, Leichtkrafträder/roller, Trikes und Quads/ATV

A.16.1 Einordnung der Komfort-Krad Deckung

A.16.1.1 Durch den Abschluss der Komfort-Krad Deckung werden ausschließlich für Krafräder, Leichtkrafträder/roller, Trikes und Quads/ATV zusätzliche Deckungsbausteine zur Ergänzung des Standardversicherungsschutzes vereinbart. Komfort-Krad beinhaltet dabei Deckungsbausteine entweder zur Ergänzung der Kfz-Haftpflichtversicherung (A.16.2 bis A.16.4) und/oder Deckungsbausteine zur Ergänzung der Voll- oder Teilkaskoversicherung (A.16.5 bis A.16.6). Die für die Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. für die Voll- und Teilkaskoversicherung geltenden Regelungen gelten entsprechend auch für Komfort-Krad, z. B. hinsichtlich des Abzugs einer vereinbarten Selbstbeteiligung gemäß A.2.5.8, soweit nicht in A.16.2 bis A.16.6 davon abgewichen wird.

A.16.1.2 Besondere Ausschlüsse und Pflichten gelten analog zur Komfortdeckung nach A.7 für die Deckungsbausteine der Komfort-Krad Deckung zur Ergänzung der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.7.2 bis A.7.4.

A.16.2 Fahrer-Versicherung (Krad) für Nichtselbständige als Zusatz zur Kfz-Haftpflichtversicherung

Versicherungsumfang

A.16.2.1 Die Fahrer-Versicherung für Nichtselbständige deckt Personenschäden, die der berechnete nichtselbständige Fahrer bei einem Unfall im Zusammenhang mit dem Lenken des versicherten Krafrads, Leichtkraftrads/rollers, Trikes oder Quads/ATV erleidet. Nichtselbständige sind Personen, die nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs (SGB IV § 7) im Wesentlichen als nicht selbständig gelten.

Leistungsumfang, Versicherungssumme, Ausschlüsse, Pflichten etc.

A.16.2.2 Es gilt A.7.2.2 bis A.7.2.7.

A.16.3 Fahrer-Versicherung (Krad) für Selbständige als Zusatz zur Kfz-Haftpflichtversicherung

Versicherungsumfang

A.16.3.1 Die Fahrer-Versicherung für Selbständige deckt Personenschäden, die der berechnete selbständige Fahrer bei einem Unfall im Zusammenhang mit dem Lenken des versicherten Krafrads, Leichtkraftrads/rollers, Trikes oder Quads/ATV erleidet. Selbständige sind Personen, die nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs (SGB IV § 7) im Wesentlichen als selbständig gelten, entsprechend gelten auch freiberuflich tätige Personen und Landwirte regelmäßig als Selbständige. Für die ersten 6 Wochen nach dem Unfall besteht kein Anspruch auf Ersatz eines Verdienstausfallschadens.

Leistungsumfang, Versicherungssumme, Ausschlüsse, Pflichten etc.

A.16.3.2 Es gilt A.7.3.2 bis A.7.3.7.

A.16.4 Weitere Zusatzdeckungen (Krad) im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung

Versicherungsumfang

A.16.4.1 Es gilt A.7.4.2, A.7.4.4 bis A.7.4.6.

A.16.5 Zusatzdeckungen (Krad) im Bereich der Kaskoversicherung

Versicherungsumfang

A.16.5.1 Es gelten A.7.5.2 bis A.7.5.12, A.7.5.15 bis A.7.5.17.

Eigene mitgeführte Sachen

A.16.5.2 In Erweiterung zu A.7.5.1 gelten auch Sachen von Ihnen, des Halters, des berechtigten Fahrers oder des Eigentümers als mitversichert, wenn sie in (mit dem Fahrzeug verbundenen) Fahrzeugkoffern, Tankrucksäcken oder Fahrzeugtaschen (z. B. Satteltaschen), mitgeführt werden.

Reparatur in Partnerwerkstatt

A.16.5.3 A.7.5.13 gilt nicht.

A.16.6 Krad-Bekleidungsschutz

Bei Krafrädern, Leichtkrafträdern/rollern, Trikes oder Quads/ATV ist auch die Schutzbekleidung des berechtigten Fahrers und Beifahrers (Sozius) mitversichert, wenn sie infolge eines

- Zusammenstoßes mit Tieren (A.2.2.1.4)
- Unfallfolgeschadens nach einem Marder-/Tierbiss (A.2.2.1.7)
- Unfalles (A.2.2.2.2) oder
- einer mut- oder böswilligen Beschädigung (A.2.2.2.3)

beschädigt oder zerstört wird. Voraussetzung ist, dass aufgrund eines dieser Schadenereignisse nicht nur die Schutzbekleidung, sondern auch das gefahrene Fahrzeug beschädigt/zerstört wurde.

- Was ist Schutzbekleidung?*
- A.16.6.1 Schutzbekleidung ist versichert, wenn sie mit Sicherheitskomponenten (Protektoren, Verdichtungen, Verdickungen, Beschichtungen) versehen ist, die den Körper des Fahrers oder Beifahrers (Sozius) vor den besonderen Gefahren des Fahrens (z. B. Verletzungen des Körpers oder einzelner Körperteile durch Sturz) nachhaltig schützen und/oder die Verletzungsgefahr deutlich minimieren.
- A.16.6.1.1 Versichert sind folgende Schutzbekleidungsstücke, sofern Sie neu erworben wurden:
- Schutz-Hose,
 - Schutz-Jacke,
 - Schutz-Anzug/Regenkombi,
 - Protektoren,
 - Protektorenjacke,
 - Schutz-Stiefel,
 - Schutz-Handschuhe,
 - Schutz-Brillen.
- Hinweis:** Schutzhelme sind bereits gem. A.2.1.1 mitversichert.

A.16.6.1.2 Nicht versichert sind alle sonstigen in A.16.6.1.1 nicht benannten Kleidungsstücke.

A.16.6.2 *Was zahlen wir bei Zerstörung oder Beschädigung Ihrer Schutzbekleidung?*

Zerstörung

A.16.6.2.1 Bei Zerstörung oder Totalschaden der Schutzbekleidung oder ihrer Teile zahlen wir eine alters-/gebrauchsabhängige Entschädigung, maximal die in A.16.6.3 festgelegte Höchstentschädigung:

Alter in Jahren	Entschädigung in % des nachgewiesenen Kaufpreises
im 1. und 2. Jahr	100 %
3. bis 4. Jahr	75 %
5. bis 6. Jahr	50 %
ab 7. Jahr	25 %

Der Kaufpreis ist uns durch eine Rechnung über den Kauf der Schutzbekleidung nachzuweisen.

Wir zahlen die Entschädigung nur, wenn die Kosten der Anschaffung und der Ersatzbeschaffung nachgewiesen werden. Es erfolgt keine Berücksichtigung eines vorhandenen Restwertes der Schutzbekleidung. Die nicht mehr gebrauchsfähige, zerstörte Schutzbekleidung verbleibt im Eigentum des Fahrers oder Beifahrers.

Eine Zerstörung bzw. ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparatur der Bekleidung zur Wiederherstellung der Schutzfunktion nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

Beschädigung

A.16.6.2.2 Bei Beschädigung der versicherten Schutzbekleidung oder ihrer Teile zahlen wir die uns nachgewiesenen Reparaturkosten bis zu den in A.16.6.3 festgelegten Höchstentschädigungsgrenze. Die Kosten einer Reparatur zahlen wir nur dann, wenn diese vollständig und fachgerecht durch den Hersteller selbst oder durch eine anerkannte Spezialwerkstatt erfolgt ist. Für Verschleißerscheinungen, optische Mängel oder andere Mängel, die die Schutzwirkung nicht beeinträchtigen, leisten wir nicht.

Bis zu welchem Betrag leisten wir höchstens (Höchstentschädigung)?

A.16.6.3 Die Höchstentschädigung ist auf 4.000 EUR je Schadeneignis begrenzt – unabhängig von der Anzahl der geschädigten Personen. Die Erstattung von Kosten für die Schutzbekleidung wird nicht auf die Höchstentschädigung nach A.2.5.6 angerechnet.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies spätestens durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kaskoversicherung, zusätzlicher und spezieller Versicherungsschutz

B.2.2 In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Das gilt auch für jeglichen zusätzlichen und speziellen Versicherungsschutz gemäß A.6 bis A.16. Dieser über die Kfz-Haftpflichtversicherung hinausgehende, vorläufige Versicherungsschutz endet jedoch spätestens 4 Wochen nach dem Tag der Zulassung des versicherten Fahrzeugs, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Antrag mit den entsprechenden Deckungen in der Direktion der Mecklenburgischen-Versicherung a. G. nicht eingegangen ist.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags. Bis zum Nachweis der für die Berechnung des anteiligen Beitrags notwendigen Daten wird ein Mindestbeitrag von 75,00 € zuzüglich Versicherungssteuer erhoben.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese wird entsprechend ab dem beantragten Beginn bis zu unserem Rücktritt nach Kurztarif gemäß C.4.3 berechnet, sie beträgt jedoch höchstens 40 % des Beitrags für ein ganzes Jahr.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadeneignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadeneignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadeneignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
 - Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.
- Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode, Lastschriftverfahren, Kurztarif, besondere Kennzeichen

Zahlungsperiode

C.4.1 Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

Lastschriftverfahren

C.4.2 Die Vereinbarung einer monatlichen Zahlungsperiode ist nur bei Teilnahme am Lastschriftverfahren möglich. Können wir den fälligen Beitrag nicht einziehen, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen oder Sie aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, den Vertrag auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Für Fahrzeuge, die ein Ausführkennzeichen führen, können nur jährliche Zahlungsperioden vereinbart werden.

Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, können nur jährliche oder monatliche Zahlungsperioden vereinbart werden. Können wir den fälligen Beitrag nicht einziehen, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen oder Sie aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, den Vertrag auf eine jährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Kurztarif

C.4.3 Endet der Versicherungsvertrag innerhalb der ersten zwölf Monate oder wird er für die Dauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen, werden nach Kurztarif bei einer Versicherungsdauer

– bis zu	1 Monat	15 %
– bis zu	2 Monaten	25 %
– bis zu	3 Monaten	30 %
– bis zu	4 Monaten	40 %
– bis zu	5 Monaten	50 %
– bis zu	6 Monaten	60 %
– bis zu	7 Monaten	70 %
– bis zu	8 Monaten	75 %
– bis zu	9 Monaten	80 %
– bis zu	10 Monaten	90 %
– über	10 Monate	100 %

des Beitrags für ein ganzes Jahr berechnet.

Der Mindestbeitrag beträgt 20 € zuzüglich Versicherungsteuer, höchstens jedoch den Beitrag für ein ganzes Jahr.

Kurzzeitkennzeichen

C.4.4 Für die Versicherung eines Kraftfahrzeugs, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von sechs Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 5 % des Tarifbeitrags (Beitragssatz 100 %) für das Fahrzeug, das das Kurzzeitkennzeichen führt; der Mindestbeitrag beträgt 75 € zuzüglich Versicherungsteuer. Bei längerer Dauer wird für jeden angefangenen 6-Tageszeitraum ein weiterer Beitrag von 5 % erhoben.

Wird das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt für Sie mit einem ständigen Kennzeichen zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

Saisonkennzeichen

C.4.5 Für Verträge von Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, können nur jährliche oder monatliche Zahlungsperioden vereinbart werden. Wird der Vertrag während der Saison im ersten Versicherungsjahr beendet, wird er wie ein unterjähriger Vertrag entsprechend C.4.3 abgerechnet. Wird der Vertrag außerhalb der Saison beendet, gebührt uns der für die Dauer der Saison berechnete Beitrag. Für Verträge von Wohnanhängern und Oldtimer-Fahrzeugen wird – abweichend von Satz 1 – der Beitrag für ein ganzes Jahr berechnet. Versicherungsschutz gemäß H.1.4 und H.1.5 besteht auch außerhalb der Saison.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck (Anhang 6) verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko- und Autoschutzbriefversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.9.2 und A.3.8.2 kein Versicherungsschutz.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko- und Autoschutzbriefversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1 und A.3.8.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung oder beim Autoschutzbrief

Fahren mit Begleiter

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit einer dazu geeigneten Begleitperson benutzen, wenn eine derartige Begleitung vorgeschrieben ist (begleitetes Fahren). Die Begleitperson ist nicht geeignet, wenn sie ihre Aufgabe infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht wahrnehmen kann.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 € beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigespflicht

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

	- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.	E.2.3	<i>Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung</i> In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 € beschränkt.
E.1.1.4	<i>Schadenminderungspflicht</i> Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.	E.2.4	Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 €, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4 - vorsätzlich und - in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.
E.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung		
	<i>Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen</i>		
E.1.2.1	Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.	E.2.5	<i>Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung</i> Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.
E.1.2.2	Die Anzeigepflicht nach E.1.1.1 gilt nicht bei einem Sachschaden, wenn Sie den Schaden geregelt haben oder regeln wollten, um dadurch eine Einstufung Ihres Vertrags in eine ungünstigere Schadenfreiheitsklasse zu vermeiden. Diese Vereinbarung gilt jedoch nur für solche Sachschäden, die Entschädigungsleistungen von voraussichtlich nicht mehr als 500 € erfordern. Gelingt es Ihnen nicht, den Schaden im Rahmen von Abs. 1 selbst zu regulieren, oder ist uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so können Sie uns bis zum Ende des Kalenderjahres den nach Abs. 1 nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachgemeldet werden.	E.2.6	Verletzen Sie Ihre Pflichten nach - E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche), - E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder - E.1.2.4 (Prozessführung durch uns) und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt: - Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei. - Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
	<i>Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen</i>		
E.1.2.3	Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.	F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
E.1.2.4	Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.		<i>Pflichten mitversicherter Personen</i>
	<i>Bei drohendem Fristablauf</i>	F.1	Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.
E.1.2.5	Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.	F.2	<i>Ausübung der Rechte</i> Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Hiervon ausgenommen ist die Geltendmachung von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung durch mitversicherte Personen nach A.1.2.
E.1.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung		
	<i>Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs</i>		
E.1.3.1	Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.	F.3	<i>Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen</i> Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn - die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder - diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.
	<i>Einholen unserer Weisung</i>		
E.1.3.2	Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.	G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall
	<i>Anzeige bei der Polizei</i>		
E.1.3.3	Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 500 €, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.	G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
E.1.4	Zusätzlich beim Autoschutzbrief		<i>Vertragsdauer</i> Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.
	<i>Einholen unserer Weisung</i>	G.1.1	
E.1.4.1	Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.	G.1.2	<i>Automatische Verlängerung</i> Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.
	<i>Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht</i>		
E.1.4.2	Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) von der Schweigepflicht entbinden.	G.1.3	<i>Versicherungskennzeichen</i> Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres. Einer Kündigung bedarf es hierfür nicht. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.
E.1.5	- Entfallen -	G.1.4	<i>Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr</i> Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
	<i>Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung</i>		<i>Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres</i>
E.2.1	Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit nach Absatz 1 hat bei Verletzung einer bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Diese Hinweispflicht besteht jedoch nicht - bei Falschangaben zum Versicherungsfall oder zum Umfang unserer Leistungspflicht, die von Ihnen ohne unser vorheriges Auskunfts- oder Aufklärungsverlangen getätigt werden oder - bei Verletzung der Pflicht, den Unfallort nicht zu verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und ohne die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht, E.1.1.3).	G.2.1	Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
E.2.2	Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.	G.2.2	<i>Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes</i> Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.
		G.2.3	<i>Kündigung nach einem Schadenereignis</i> Sie können den Vertrag nach einem Schadenereignis kündigen. In der Kaskoversicherung, beim Autoschutzbrief und in der Auslandsschadenschutz-Versicherung ist die Kündigung wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats

- zugeht, nachdem wir Sie in Textform darüber informierten, ob und in welcher Höhe wir leisten.
- In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Kündigung wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats nach folgenden Ereignissen zugeht:
- Wir haben unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt.
 - Wir haben Ihnen die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.
 - Das Urteil im Rechtsstreit mit dem Dritten ist rechtskräftig geworden.
- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.
- Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs**
- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.
- Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.
- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.
- Kündigung bei Beitragserhöhung**
- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unserer Beitragsanpassungsrechte nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Bei einer Beitragserhöhung nach J.3 machen wir zusätzlich den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag gemäß J.3.2 und J.3.3 kenntlich.
- Kündigung bei Veränderung der Regelungen zu beitragsbestimmenden Merkmalen**
- G.2.8 Ändern wir unsere Regelungen zur Berechnung von Beiträgen nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
- Kündigung bei Ersatz alter oder Einführung neuer beitragsbestimmender Merkmale**
- G.2.9 Ersetzen wir alte oder führen wir neue Merkmale zur Berechnung von Beiträgen nach J.7 ein, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
- Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs**
- G.2.10 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- Kündigung bei Bedingungsänderung**
- G.2.11 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach Abschnitt N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?**
- Kündigung zum Ablauf**
- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
- Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes**
- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- Kündigung nach einem Schadenereignis**
- G.3.3 Wir können den Vertrag nach einem Schadenereignis kündigen.
- In der Kaskoversicherung, beim Autoschutzbrief, und in der Auslandsschaden-schutz-Versicherung ist die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Leistung in Textform zulässig.
- In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Kündigung innerhalb eines Monats nach folgenden Ereignissen in Textform zulässig:
- Wir haben unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt.
 - Wir haben Ihnen die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.
 - Ein Urteil im Rechtsstreit mit dem Dritten ist rechtskräftig geworden.
- Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.
- Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags**
- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).
- Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs**
- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Abschnitt D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs**
- G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs**
- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsverträge**
- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Autoschutzbriefversicherung sind jeweils rechtlich selbständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer grundsätzlich nicht.
- Ausnahme:
- Mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet allerdings automatisch auch der Autoschutzbrief bzw. der Autoschutzbrief-PRO.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 jedoch nicht.
- G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.
- G.5 Form und Zugang der Kündigung**
- Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung**
- Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?**
- Übergang der Versicherung auf den Erwerber**
- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.
- Anzeige der Veräußerung**
- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) der Verlust des Versicherungsschutzes.
- Kündigung des Vertrags**
- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.
- Zwangsversteigerung**
- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.
- G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)**
- Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.
- H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**
- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?**
- Ruheversicherung**
- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2	Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.	I.2	Erstinstufung
H.1.3	Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Wohnwagenanhänger und Oldtimer sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.	I.2.1	Erstinstufung in SF-Klasse 0 Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6.1, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.
H.1.4	<i>Umfang der Ruheversicherung</i> Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst a die Kfz-Haftpflichtversicherung, b die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand. Die Ruheversicherung gilt nicht für den Autoschutzbrief (A.3) und zusätzlich vereinbarten Versicherungsschutz ab Abschnitt A.5.	I.2.2	Besondere Erstinstufungen in SF-Klasse 1/2 oder 1 <i>Zweitwagenregelung</i> Sie können bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw oder für ein Leichtkraftrad, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad/ATV, welches jeweils ein amtliches Kennzeichen führen muss, oder für ein Campingfahrzeug, oder für einen Lieferwagen im Werkverkehr, oder für eine landwirtschaftliche Zugmaschine verlangen, dass der Vertrag in die SF-Klasse 1/2 eingestuft wird, wenn für Sie oder Ihren Ehegatten bzw. für den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für ein weiteres derartiges Fahrzeug besteht, die zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist. Bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw können Sie außerdem verlangen, dass der Vertrag in die SF-Klasse 1 eingestuft wird, wenn für Sie oder Ihren Ehegatten bzw. für den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, für ein Leichtkraftrad, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad/ATV, welches jeweils ein amtliches Kennzeichen führen muss, oder für ein Campingfahrzeug besteht, die zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist. Außerdem können Sie bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung für ein Leichtkraftrad, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad/ATV, welches jeweils ein amtliches Kennzeichen führen muss, oder für ein Campingfahrzeug verlangen, dass der Vertrag mit einer Sondereinstufung in die SF-Klasse 1 eingestuft wird, wenn für Sie oder Ihren Ehegatten bzw. für den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für ein weiteres derartiges Fahrzeug oder einen Pkw besteht, die zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist.
H.1.5	<i>Ihre Pflichten während der Ruheversicherung</i> Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug - in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder - auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen) nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.	I.2.2.1	<i>Erweiterte Zweitwagenregelung für Pkw</i> Besteht für Sie, Ihren Gewerbebetrieb oder Ihren Ehepartner bzw. für den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bei uns bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw oder einen Lieferwagen im Werkverkehr, der auf Sie, Ihren Gewerbebetrieb, Ihren Ehepartner bzw. Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft, Ihr behindertes Kind bzw. behindertes Elternteil, Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind oder einen gewerblichen Leasinggeber zugelassen ist, der mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft und für den selbst keine Einstufung nach I.2.2.2 oder I.2.2.3 vorgenommen ist, können Sie bei Abschluss einer weiteren Kfz-Haftpflichtversicherung für einen auf Sie, Ihren Gewerbebetrieb, Ihren Ehepartner bzw. Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft, Ihr behindertes Kind bzw. behindertes Elternteil oder einen gewerblichen Leasinggeber zugelassenen Pkw verlangen, dass der Vertrag in die SF-Klasse 1 eingestuft wird. Das gilt auch, wenn der Pkw auf Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind zugelassen ist. Besteht für einen Elternteil bei uns bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw oder einen Lieferwagen im Werkverkehr, der auch auf einen Elternteil zugelassen ist, der mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft und für den selbst keine Einstufung nach I.2.2.2 oder I.2.2.3 vorgenommen ist, können Sie bei Abschluss einer ersten Kfz-Haftpflichtversicherung für einen auf Sie oder einen gewerblichen Leasinggeber zugelassenen Pkw verlangen, dass der Vertrag in die SF-Klasse 1/2 eingestuft wird. Solange die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, gelten für diese Einstufungsregelung die Beitragssätze gemäß Anhang 1 Ziffer 1.2. Vom Zeitpunkt des Wegfalls einer der Voraussetzungen gelten die Beitragssätze gemäß Anhang 1 Ziffer 1.1.
H.1.6	<i>Wiederanmeldung</i> Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.	I.2.2.2	<i>Erweiterte Zweitwagenregelung für Lieferwagen im Werkverkehr</i> Besteht für Sie, Ihren Gewerbebetrieb oder Ihren Ehepartner bzw. für den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bei uns bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw oder einen Lieferwagen im Werkverkehr, der auf Sie, Ihren Gewerbebetrieb, Ihren Ehepartner bzw. Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft, Ihr behindertes Kind oder einen gewerblichen Leasinggeber zugelassen ist, der mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft und für den selbst keine Einstufung nach I.2.2.2 oder I.2.2.3 vorgenommen ist, können Sie bei Abschluss einer weiteren Kfz-Haftpflichtversicherung für einen auf Sie, Ihren Gewerbebetrieb, Ihren Ehepartner bzw. Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft, Ihr behindertes Kind bzw. behindertes Elternteil oder einen gewerblichen Leasinggeber zugelassenen Lieferwagen im Werkverkehr verlangen, dass der Vertrag in die SF-Klasse 1/2 eingestuft wird. Das gilt auch, wenn der Lieferwagen im Werkverkehr auf Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind zugelassen ist. Solange die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, gelten für diese Einstufungsregelung die Beitragssätze gemäß Anhang 1 Ziffer 1.6. Vom Zeitpunkt des Wegfalls einer der Voraussetzungen gelten die Beitragssätze gemäß Anhang 1 Ziffer 1.5.
H.1.7	<i>Ende des Vertrags und der Ruheversicherung</i> Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.	I.2.2.3	<i>Führerscheinregelung</i> Sie können bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw oder für ein Leichtkraftrad, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad/ATV, welches jeweils ein amtliches Kennzeichen führen muss, oder für ein Campingfahrzeug, oder für einen Lieferwagen im Werkverkehr, oder für eine landwirtschaftliche Zugmaschine verlangen, dass der Vertrag in die SF-Klasse 1/2 eingestuft wird, wenn Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz erteilt wurde, seit drei Jahren zum Führen eines dieser Fahrzeuge berechtigt sind. Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung - ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder - nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.
H.1.8	Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.		
H.1.9	<i>Separat abgeschlossene Ruheversicherung</i> Besteht für ein Fahrzeug keine Kfz-Haftpflichtversicherung, so kann gegen Beitragszuschlag eine gesonderte Kfz-Haftpflicht-Ruheversicherung nach Maßgabe von H.1.4 und H.1.5 abgeschlossen werden. Das gleiche gilt – außer für Wohnwagenanhänger – auch für die Teilkaskoversicherung.		
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?		
H.2.1	Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).		
H.2.2	Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4. und H.1.5; ausgenommen Wohnwagenanhänger und Oldtimer.		
H.2.3	Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten - im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder - wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.		
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen		
H.3.1	<i>Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief</i> In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzeitkennzeichen geführt werden muss.		
H.3.2	<i>Was sind Zulassungsfahrten?</i> Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind: - Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelpaketten sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat. - Fahrten nach Entfernung der Stempelpaketten mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.		
I	Schadenfreiheitsrabatt-System		
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf (Anhang 1). Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, Sonderfahrzeuge jeder Art, Oldtimer, Anhänger und Auflieger sowie Wechselaufbauten jeder Art, Kfz mit Ausfuhrkennzeichen sowie Kurzkennzeichen oder Selbstfahrervermietfahrzeuge.		

Diese Einstufungsregelung gilt nicht, wenn Sie bereits für eines der genannten Fahrzeuge eine Versicherung abgeschlossen haben oder hatten. Erreichen Sie die geforderte Dauer der anerkannten Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrags, werden Sie auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf so gestellt, als ob Sie den Versicherungsvertrag in diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätten.

Anfängerregelung

- 1.2.2.5 Besteht für einen Elternteil von Ihnen bei uns bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw oder für ein Leichtkraftrad, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad/ATV, welches jeweils ein amtliches Kennzeichen führen muss, oder für ein Campingfahrzeug, oder für einen Lieferwagen im Werkverkehr, der/das auch auf einen Elternteil zugelassen und mindestens in eine SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, können Sie bei Abschluss einer eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung für ein auf Sie zugelassenes derartiges Fahrzeug verlangen, dass der Vertrag in die SF-Klasse 1/2 eingestuft wird.
Diese Einstufungsregelung gilt nicht, wenn bereits eines der genannten Fahrzeuge auf Sie zugelassen ist oder war.

1.2.3 **Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung**

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad, ein Trike, ein Quad/ATV, ein Campingfahrzeug, eine Landwirtschaftliche Zugmaschine, ein Raupenschlepper oder ein Lieferwagen im Werkverkehr und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 oder I.6.1.2 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

1.3 **Jährliche Neueinstufung**

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.
Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

1.3.1 **Wirksamwerden der Neueinstufung**

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

1.3.2 **Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf**

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

1.3.3 **Besserstufung bei Saisonkennzeichen**

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen (H.2) zugelassen, nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

1.3.4 **Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1, 1/2 oder Klassen 0 oder M**

Besserstufung nach SF 1 nach einem vollen Kalenderjahr aus der SF-Klasse 1/2, 0 oder M

- 1.3.4.1 Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2 bzw. Klasse 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Besserstufung nach einem halben Kalenderjahr aus der SF-Erstinstufung 1, 1/2 oder 0

- 1.3.4.2 Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in Klasse 0, SF-Klasse 1/2 oder 1 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von Klasse 0	nach SF-Klasse 1/2,
von SF-Klasse 1/2	nach SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 1	nach SF-Klasse 2.

1.3.5 **Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf**

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der zum Zeitpunkt der Rückstufung jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

1.4 **Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?**

1.4.1 **Schadenfreier Verlauf**

- 1.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:
- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
 - uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten.
Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

- 1.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur:
- aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
- b Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.

c Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.

d Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.

- e Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
- eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

1.4.2 **Schadenbelasteter Verlauf**

- 1.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

- 1.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

1.5 **Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können**

Sie können eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 € beträgt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung in der Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigung in der Vollkaskoversicherung, wird Ihr Versicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

1.6 **Übernahme eines Schadenverlaufs**

1.6.1 **In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?**

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

- 1.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabattwechsel

- 1.6.1.2 Sie können einen Wechsel Ihres Schadenverlaufs beanspruchen:
- a Wird das ausgeschiedene Fahrzeug nicht ersetzt, können Sie beanspruchen, dass der Schadenverlauf zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf einen anderen Ihrer Versicherungsverträge übertragen wird. Dazu müssen Sie durch eine Erklärung in Textform glaubhaft machen, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von denselben Personen gefahren wurde.
- b Versichern Sie ohne Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses ein weiteres Fahrzeug, so können Sie den Schadenverlauf aus dem Vertrag des ersten Fahrzeugs auf den Vertrag für das weitere Fahrzeug übertragen. Dazu müssen Sie durch eine Erklärung in Textform glaubhaft machen, dass das weitere Fahrzeug überwiegend von denselben Personen gefahren wird, die das zuerst versicherte Fahrzeug gefahren haben. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt.

Schadenverlauf einer anderen Person

- 1.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

- 1.6.1.4 Sie schließen für Ihr Fahrzeug bei uns einen Vertrag ab und übernehmen Ihren Schadenverlauf vom vorherigen Versicherer.

1.6.2 **Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?**

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

- 1.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.
- a Erste Fahrzeuggruppe: Pkw, Zweiräder sowie Trikes und Quads/ATV, welche jeweils ein amtliches Kennzeichen führen müssen, Campingfahrzeuge, Lieferwagen im Werkverkehr, Krankenwagen, Landwirtschaftliche Zugmaschinen, Raupenschlepper.
- b Zweite Fahrzeuggruppe: Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- c Dritte Fahrzeuggruppe: Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 7,5 t zulässige Gesamtmasse,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

1.6.2.2	<p><i>Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung</i></p> <p>Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.</p>	1.8.2	<p>Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach 1.8.1 zu geben. Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf, nicht auf Sondereinstufungen.</p>
1.6.2.3	<p><i>Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach 1.6.1.3</i></p> <p>Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die andere Person lebt mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft oder es handelt sich um Ihre Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern oder um eine juristische Person; Sie machen den Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person nicht nur gelegentlich gefahren haben, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere <ol style="list-style-type: none"> eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; ein Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren; die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 36 Monate zurück. 	J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
1.6.2.4	<p><i>Unterschiedliche Beitragssatzstaffeln</i></p> <p>Gelten bei der Übernahme des Schadenverlaufs unterschiedliche Beitragssatzstaffeln, so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich zum Zeitpunkt der Übernahme ergebenden Anzahl schadenfreier Jahre eingestuft.</p>	J.2	<p>Regionalklasse</p> <p>Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach der Region, in der sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet, wird das Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet (siehe Anhang 2, 1.1).</p> <p>Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf / die Einwohnerdichte der Region, in welcher sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf / die Einwohnerdichte Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Ergibt sich für Ihr Fahrzeug eine Einstufung in eine höhere Regionalklasse, sind wir berechtigt, den Beitrag bis zu dem der höheren Regionalklasse anzuheben. Ergibt sich für Ihr Fahrzeug eine Einstufung in eine niedrigere Regionalklasse, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die geänderte Regionalklasse und der neue Beitrag werden Ihnen spätestens mit der Beitragsrechnung mitgeteilt.</p>
1.6.3	<p>Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?</p>	J.3	Beitragsanpassung
1.6.3.1	<p><i>Im Jahr der Übernahme</i></p> <p>Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung oder Wagniswegfall) gilt unabhängig von einer eventuellen Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens 10 Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand. Beträgt die Unterbrechung mehr als 10 Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. 	J.3.1	<p>Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge einmal im Kalenderjahr nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik und unter Berücksichtigung der aktuellen und bis zur nächsten Überprüfung zu erwartenden Schaden- und Kostenentwicklung neu zu kalkulieren. Wir sind ebenfalls berechtigt, dabei auch unternehmensübergreifende Statistiken, wie z. B. die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalstatistiken, zu berücksichtigen. Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Verlauf erwarten lassen, dürfen wir bei der Neukalkulation zusammenfassen. Zweck der Neukalkulation ist die Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und die sachgerechte Berechnung der Beiträge. Der Ansatz für Gewinn wird dabei nicht erhöht. Ergeben sich aus der Neukalkulation höhere Beiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an bis zur Höhe des neu kalkulierten Beitrags anzuheben. Ergeben sich aus der Neukalkulation geringere Beiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres auf die Höhe des neu kalkulierten Beitrags zu senken.</p>
1.6.3.2	<p><i>Im Folgejahr nach der Übernahme</i></p> <p>In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden. Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs. 	J.3.2	<p>Die Beitragserhöhung nach J.3.1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem (Vergleichsbeitrag gem. J.3.3) und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens (Beginn des nächsten Versicherungsjahres) mitteilen und Sie in Textform über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.7 belehren.</p>
1.6.4	<p>Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang</p> <p>Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf, Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat. 	J.3.3	<p>In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen gemäß J.6 bis J.8 sowie Änderungen in der Zuordnung des Versicherungsvertrags zu den Regionalklassen nach J.2 und den Typklassen nach J.1 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Dies gilt nicht für Beitragsveränderungen, die sich aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands nach K.1 (Schadenverlauf dieses Vertrags), K.2 (Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung) oder K.3 (Wohnsitzwechsel mit Änderung der Regionalklasse) ergeben.</p>
1.7	<p>Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs</p>	J.4	Kündigungsrecht
1.7.1	<p>Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.</p>	J.5	<p>Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung</p> <p>In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.</p>
1.7.2	<p>Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach 1.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Klasse 0 oder M bleibt diese Einstufung bestehen.</p>	J.5	<p>Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Art und Verwendung des Fahrzeugs, Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug, Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung, Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben, ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.
1.7.3	<p>Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.</p>	J.5	<p>Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Art und Verwendung des Fahrzeugs, Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug, Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung, Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben, ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.
1.8	<p>Auskünfte über den Schadenverlauf</p>	J.5	<p>Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Art und Verwendung des Fahrzeugs, Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug, Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung, Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben, ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

<p>J.6 Änderung der Regelungen zu beitragsbestimmenden Merkmalen Wir sind berechtigt, die Regelungen zu beitragsbestimmenden Merkmalen (Anhang 2) zu ändern, wenn die geänderten Regelungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Regelungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.8 ein Kündigungsrecht.</p> <p>J.7 Ersatz alter oder Einführung neuer Merkmale zur Beitragsberechnung Wir sind berechtigt, in der Kfz-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung die Merkmale zur Beitragsberechnung (Anhang 2) durch andere zu ersetzen oder neue hinzuzufügen, wenn sie für die Art und die Größe des Versicherungsrisikos bestimmend sind, ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleisten, anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen. Die ersetzen oder neuen Merkmale zur Beitragsberechnung werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.</p> <p>J.8 Lebensalter des Versicherungsnehmers und der Fahrer Richtet sich der Beitrag nach Ihrem Lebensalter und/oder dem Alter des jüngsten Fahrers, wird während der Vertragslaufzeit eine Anpassung an das veränderte Lebensalter vorgenommen. Dadurch kann es zu einer Beitragssenkung oder einer Beitragserhöhung kommen. Der angepasste Beitrag wird ab Beginn des auf das geänderte Lebensalter folgenden Versicherungsjahres wirksam.</p>	<p>L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände</p> <p>L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können. Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:</p> <p><i>Versicherungsombudsmann</i> Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632, 10006 Berlin E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Internet: www.versicherungsombudsmann.de Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: kfz@mecklenburgische.de.</p> <p><i>Versicherungsaufsicht</i> Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn E-Mail: poststelle@bafin.de Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108 – 1550 Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.</p> <p><i>Rechtsweg</i> Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.</p>
<p>K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands</p> <p>K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.</p> <p>K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung <i>Welche Änderungen werden berücksichtigt?</i> Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung (Anhang 2), berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. <i>Auswirkung auf den Beitrag</i> Bei Veränderung der vereinbarten jährlichen Fahrleistung (Anhang 2) gilt der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres. Bei allen anderen Änderungen zu den Merkmalen gemäß Anhang 2 gilt der neue Beitrag ab dem Zeitpunkt der Änderung.</p> <p>K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels Wechselt der Halter seinen Wohn- bzw. Firmensitz und wird dadurch das Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.</p> <p>K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung <i>Anzeige von Änderungen</i> Die Änderung eines aufgeführten Merkmals zur Berechnung Ihres Beitrags (Anhang 2) müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. <i>Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung</i> Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns auf Ihre Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vollständig vorzulegen. Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn – wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und – Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsrechnung angeforderten vollständigen Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen. Erbringen Sie die von uns angeforderten vollständigen Bestätigungen oder Nachweise erst nach Ablauf der Frist, gilt der sich daraus ergebende Beitrag ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Bestätigungen oder Nachweise bei uns.</p> <p>K.4.3 <i>Vertragsstrafe und rückwirkende Neuberechnung des Beitrags</i> Haben Sie bei Abschluss des Vertrags schuldhaft unrichtige Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung (Anhang 2) gemacht oder haben Sie uns eine Änderung nicht unverzüglich in Textform angezeigt, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres neu berechnet. Zusätzlich ist eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrags zu zahlen, der bei richtigen Angaben hätte berechnet werden müssen. Eine Vertragsstrafe wird nicht erhoben, wenn nur die angegebene jährliche Fahrleistung um nicht mehr als 1.000 km überschritten wurde.</p> <p>K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs Ändert sich die im Antrag bzw. im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach Anhang 6, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.10.</p>	<p>L.1.1</p> <p>L.1.2</p> <p>L.1.3</p> <p>L.2 Gerichtsstände <i>Wenn Sie uns verklagen</i> Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen: a dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist, b dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist. <i>Wenn wir Sie verklagen</i> Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen: a dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist, b dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben. <i>Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt</i> Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.</p> <p>M – Entfallen –</p> <p>N Bedingungsanpassung N.1 Wir sind berechtigt, eine Bestimmung der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen anzupassen, d.h. zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen. Dazu sind wir aber nur berechtigt, wenn diese Bestimmung in Ihren Versicherungsbedingungen in Folge eines der nachstehenden Ereignisse unwirksam ist: – Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Gesetze und Verordnungen; – Erlass einer höchstrichterlichen Entscheidung; – Erlass eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes (z. B. von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Die Berechtigung zur Anpassung gilt auch, wenn sich die entsprechende gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist dann, dass die für unwirksam erklärte Bestimmung mit einer Bestimmung in Ihren Versicherungsbedingungen inhaltsgleich ist.</p>

- N.2 Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn
- a die gesetzlichen Vorschriften keine konkreten Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen Bestimmung Ihrer Versicherungsbedingungen treten und die durch Unwirksamkeit nach N.1 entstandene Vertragslücke schließen;
 - b – durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung nach N.1 das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder
– durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung nach N.1 eine Vertragslücke entsteht, deren Schließung zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist.
- N.3 Die Anpassung der Versicherungsbedingungen erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Dies bedeutet, dass die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzt wird, die beide Vertragspartner bei Abschluss des Vertrags als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre. Die Anpassung darf nicht dazu führen, dass das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen unserer Leistung und Ihrer Gegenleistung zu Ihrem Nachteil geändert wird.
- N.4 Wenn gesetzliche Vorschriften an die Stelle der unwirksamen Bestimmung Ihrer Versicherungsbedingungen treten, dann dürfen wir keine Anpassung vornehmen, es sei denn, wir übernehmen die gesetzliche Regelung lediglich zur Klarstellung, Vollständigkeit oder besseren Verständlichkeit inhaltsgleich in Ihre Versicherungsbedingungen.
- N.5 Die Anpassung Ihrer Versicherungsbedingungen kann nur erfolgen, wenn sämtliche Voraussetzungen dazu vorliegen. Sie erfolgt im gegenseitigen Interesse gemäß N. 3. Eine Anpassung kann deshalb sämtliche Bestimmungen Ihrer Versicherungsbedingungen betreffen, d. h. die Abschnitte:
- A Welche Leistung umfasst Ihre Kfz-Versicherung? (A.1 – A.16);
 - B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz (B.1 – B.2);
 - C Beitragszahlung (C.1 – C.5);
 - D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? (D.1 – D.2);
 - E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? (E.1 – E.2);
 - F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen;
 - G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall (G.1 – G.8);
 - H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelt Kennzeichen (H.1 – H.3);
 - I Schadenfreiheitsrabatt-System (I.1 – I.8);
 - J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen (J.1 – J.8);
 - K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands (K.1 – K.5);
 - L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände (L.1 – L.2);
 - N Bedingungsanpassung;
Anhänge 1-6.
- N.6 Die Anpassung Ihrer Versicherungsbedingungen ist nur zulässig, wenn ein unabhängiger Treuhänder festgestellt hat,
- dass eine der in N. 1 und N. 2 genannten Voraussetzungen für die Anpassung zutrifft,
 - dass sich das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen unserer Leistung und Ihrer Gegenleistung durch die Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil verändert.
- Als unabhängiger Treuhänder darf nur eingesetzt werden, wer zuverlässig ist und über ausreichende Kenntnisse des Versicherungsrechts verfügt.
- N.7 Die angepassten Versicherungsbedingungen werden Ihnen unter Kenntlichmachung der Unterschiede und einer Erläuterung der maßgeblichen Gründe für die Anpassung spätestens 6 Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Sie können den Versicherungsvertrag nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung, kündigen. Erfolgt bis zum Inkrafttreten der angepassten Versicherungsbedingungen keine Kündigung, wird Ihr Versicherungsvertrag mit den angepassten Bestimmungen fortgeführt.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1. Beitragssätze

1.1 Pkw (mit Ausnahme der Fälle nach I.2.2.2)

SF-klasse	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 50	15	15
SF 49	16	16
SF 48	16	16
SF 47	16	16
SF 46	16	16
SF 45	16	17
SF 44	17	17
SF 43	17	17
SF 42	17	17
SF 41	17	17
SF 40	17	18
SF 39	18	18
SF 38	18	18
SF 37	18	18
SF 36	18	19
SF 35	19	19
SF 34	19	19
SF 33	19	20
SF 32	20	20
SF 31	20	20
SF 30	20	21
SF 29	21	21
SF 28	21	21
SF 27	21	22
SF 26	22	22
SF 25	22	23
SF 24	23	23
SF 23	23	23
SF 22	24	24
SF 21	24	24
SF 20	25	25
SF 19	26	25
SF 18	26	26
SF 17	27	27
SF 16	28	27
SF 15	29	28
SF 14	30	29
SF 13	31	29
SF 12	32	30
SF 11	33	31
SF 10	34	32
SF 9	36	33
SF 8	37	34
SF 7	39	35
SF 6	41	36
SF 5	43	37
SF 4	45	39
SF 3	48	40
SF 2	51	42
SF 1	54	43
SF 1/2	67	48
0	88	53
M	101	62

1.2 Pkw (in den Fällen von I.2.2.2)

SF-klasse	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 50	15	15
SF 49	15	15
SF 48	15	15
SF 47	16	16
SF 46	16	16
SF 45	16	16
SF 44	16	16
SF 43	16	17
SF 42	17	17
SF 41	17	17
SF 40	17	17
SF 39	17	17
SF 38	17	18
SF 37	18	18
SF 36	18	18
SF 35	18	18
SF 34	18	19
SF 33	19	19
SF 32	19	19
SF 31	19	20
SF 30	20	20
SF 29	20	20
SF 28	20	21
SF 27	21	21
SF 26	21	21
SF 25	21	22
SF 24	22	22
SF 23	22	23
SF 22	23	23
SF 21	23	23
SF 20	24	24
SF 19	24	24
SF 18	25	25
SF 17	26	25
SF 16	26	26
SF 15	27	27
SF 14	28	27
SF 13	29	28
SF 12	30	29
SF 11	31	29
SF 10	32	30
SF 9	33	31
SF 8	34	32
SF 7	36	33
SF 6	37	34
SF 5	39	35
SF 4	41	36
SF 3	43	37
SF 2	45	39
SF 1	48	40
SF 1/2	51	42
0	61	53
M	88	62

1.3 Leicht-/Krafträder, Trikes und Quads

SF-klasse	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 20	20	20
SF 19	21	20
SF 18	21	21
SF 17	21	21
SF 16	22	21
SF 15	22	22
SF 14	23	22
SF 13	23	23
SF 12	24	23
SF 11	24	24
SF 10	25	25
SF 9	26	25
SF 8	27	26
SF 7	28	27
SF 6	30	29
SF 5	31	30
SF 4	34	32
SF 3	36	34
SF 2	40	37
SF 1	45	41
SF 1/2	62	57
0	83	75
M	129	87

1.4 Campingfahrzeuge

SF-klasse	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 20	20	20
SF 19	20	20
SF 18	21	21
SF 17	21	21
SF 16	22	21
SF 15	23	22
SF 14	23	22
SF 13	24	22
SF 12	25	23
SF 11	25	23
SF 10	26	24
SF 9	27	24
SF 8	28	25
SF 7	29	25
SF 6	30	26
SF 5	32	26
SF 4	33	27
SF 3	35	27
SF 2	36	28
SF 1	38	28
SF 1/2	41	30
0	52	39
M	110	45

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1. Beitragssätze

1.5 Lieferwagen im Werkverkehr (mit Ausnahme der Fälle nach 1.2.2.3), Lieferwagen im gewerblichen Güterverkehr, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Busse, Krankenwagen

SF-klasse	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 30	18	19
SF 29	18	19
SF 28	19	19
SF 27	19	20
SF 26	19	20
SF 25	20	20
SF 24	20	20
SF 23	21	20
SF 22	21	21
SF 21	21	21
SF 20	22	21
SF 19	23	21
SF 18	23	22
SF 17	24	22
SF 16	25	22
SF 15	25	23
SF 14	26	23
SF 13	27	23
SF 12	28	24
SF 11	30	24
SF 10	31	25
SF 9	33	26
SF 8	34	26
SF 7	36	27
SF 6	39	28
SF 5	42	30
SF 4	45	31
SF 3	50	33
SF 2	55	35
SF 1	62	38
SF 1/2	67	40
0	80	42
M	119	58

1.6 Lieferwagen im Werkverkehr (in den Fällen von 1.2.2.3)

SF-klasse	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 30	18	19
SF 29	18	19
SF 28	19	19
SF 27	19	20
SF 26	19	20
SF 25	20	20
SF 24	20	20
SF 23	21	20
SF 22	21	21
SF 21	21	21
SF 20	22	21
SF 19	23	21
SF 18	23	22
SF 17	24	22
SF 16	25	22
SF 15	25	23
SF 14	26	23
SF 13	27	23
SF 12	28	24
SF 11	30	24
SF 10	31	25
SF 9	33	26
SF 8	34	26
SF 7	36	27
SF 6	39	28
SF 5	41	29
SF 4	43	30
SF 3	47	31
SF 2	50	32
SF 1	53	34
SF 1/2	55	35
0	80	42
M	119	58

1.7 Taxen und Mietwagen

SF-klasse	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 20	20	20
SF 19	21	20
SF 18	21	21
SF 17	22	22
SF 16	23	22
SF 15	24	23
SF 14	25	23
SF 13	26	24
SF 12	27	25
SF 11	28	25
SF 10	29	26
SF 9	31	27
SF 8	32	28
SF 7	34	29
SF 6	36	30
SF 5	38	31
SF 4	41	32
SF 3	44	33
SF 2	47	34
SF 1	50	36
SF 1/2	53	36
0	56	41
M	80	49

2. Rückstufung im Schadenfall

2.1. Pkw

Rückstufung aus	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		ab 3 Schäden	
	in Klasse					
	KH	FV	KH	FV	KH	FV
SF 50	SF 25	SF 39	SF 11	SF 25	SF 3	SF 15
SF 49	SF 25	SF 35	SF 11	SF 22	SF 3	SF 13
SF 48	SF 25	SF 34	SF 11	SF 21	SF 3	SF 12
SF 47	SF 24	SF 33	SF 11	SF 21	SF 3	SF 12
SF 46	SF 24	SF 32	SF 10	SF 20	SF 2	SF 11
SF 45	SF 23	SF 31	SF 10	SF 20	SF 2	SF 11
SF 44	SF 23	SF 31	SF 10	SF 19	SF 2	SF 10
SF 43	SF 22	SF 30	SF 10	SF 18	SF 2	SF 9
SF 42	SF 22	SF 29	SF 9	SF 18	SF 2	SF 9
SF 41	SF 21	SF 28	SF 9	SF 17	SF 2	SF 9
SF 40	SF 20	SF 27	SF 9	SF 17	SF 2	SF 9
SF 39	SF 20	SF 27	SF 8	SF 16	SF 1	SF 8
SF 38	SF 19	SF 26	SF 8	SF 16	SF 1	SF 8
SF 37	SF 19	SF 25	SF 8	SF 15	SF 1	SF 7
SF 36	SF 18	SF 24	SF 7	SF 14	SF 1/2	SF 6
SF 35	SF 18	SF 24	SF 7	SF 14	SF 1/2	SF 6
SF 34	SF 17	SF 23	SF 7	SF 13	SF 1/2	SF 6
SF 33	SF 17	SF 22	SF 6	SF 13	SF 1/2	SF 6
SF 32	SF 16	SF 21	SF 6	SF 12	SF 1/2	SF 5
SF 31	SF 16	SF 21	SF 6	SF 11	SF 1/2	SF 4
SF 30	SF 15	SF 20	SF 5	SF 11	SF 1/2	SF 4
SF 29	SF 14	SF 19	SF 5	SF 10	SF 1/2	SF 3
SF 28	SF 14	SF 18	SF 5	SF 10	SF 1/2	SF 3
SF 27	SF 13	SF 17	SF 4	SF 9	0	SF 2
SF 26	SF 13	SF 17	SF 4	SF 8	0	SF 2
SF 25	SF 12	SF 16	SF 4	SF 8	0	SF 2
SF 24	SF 12	SF 15	SF 3	SF 7	0	SF 1
SF 23	SF 11	SF 14	SF 3	SF 7	0	SF 1
SF 22	SF 10	SF 14	SF 3	SF 6	0	SF 1/2
SF 21	SF 10	SF 13	SF 2	SF 5	0	SF 1/2
SF 20	SF 9	SF 12	SF 2	SF 5	0	SF 1/2
SF 19	SF 9	SF 11	SF 1	SF 4	0	0
SF 18	SF 8	SF 10	SF 1	SF 4	0	0
SF 17	SF 7	SF 10	SF 1	SF 3	0	0
SF 16	SF 7	SF 9	SF 1	SF 2	0	0
SF 15	SF 6	SF 8	SF 1	SF 2	0	0
SF 14	SF 6	SF 7	SF 1	SF 1	0	M
SF 13	SF 5	SF 7	SF 1/2	SF 1	M	M
SF 12	SF 4	SF 6	SF 1/2	SF 1	M	M
SF 11	SF 4	SF 5	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 10	SF 3	SF 4	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 3	SF 3	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 2	SF 3	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 1	SF 2	0	0	M	M
SF 6	SF 1	SF 1	0	0	M	M
SF 5	SF 1	SF 1	0	0	M	M
SF 4	SF 1/2	SF 1/2	0	0	M	M
SF 3	SF 1/2	SF 1/2	M	M	M	M
SF 2	SF 1/2	SF 1/2	M	M	M	M
SF 1	SF 1/2	0	M	M	M	M
SF 1/2	0	0	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

2. Rückstufung im Schadenfall

2.2 Leicht-/Krafträder, Trikes und Quads

Rückstufung aus	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		ab 3 Schäden	
	in Klasse					
	KH	FV	KH	FV	KH	FV
SF 20	SF 2	SF 9	SF 1/2	SF 4	M	M
SF 19	SF 2	SF 8	SF 1/2	SF 4	M	M
SF 18	SF 2	SF 8	SF 1/2	SF 4	M	M
SF 17	SF 2	SF 8	SF 1/2	SF 4	M	M
SF 16	SF 2	SF 7	SF 1/2	SF 3	M	M
SF 15	SF 1	SF 7	0	SF 3	M	M
SF 14	SF 1	SF 7	0	SF 3	M	M
SF 13	SF 1	SF 6	0	SF 3	M	M
SF 12	SF 1	SF 6	0	SF 3	M	M
SF 11	SF 1	SF 5	0	SF 2	M	M
SF 10	SF 1	SF 5	0	SF 2	M	M
SF 9	SF 1	SF 4	0	SF 2	M	M
SF 8	SF 1/2	SF 4	M	SF 2	M	M
SF 7	SF 1/2	SF 3	M	SF 1	M	M
SF 6	SF 1/2	SF 3	M	SF 1	M	M
SF 5	SF 1/2	SF 2	M	SF 1	M	M
SF 4	SF 1/2	SF 2	M	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1/2	SF 1	M	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	SF 1	M	SF 1/2	M	M
SF 1	0	SF 1	M	0	M	M
SF 1/2	M	0	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

2.3 Campingfahrzeuge

Rückstufung aus	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		ab 3 Schäden	
	in Klasse					
	KH	FV	KH	FV	KH	FV
SF 20	SF 3	SF 11	0	SF 4	M	0
SF 19	SF 2	SF 10	0	SF 3	M	0
SF 18	SF 2	SF 10	0	SF 3	M	0
SF 17	SF 2	SF 9	0	SF 2	M	0
SF 16	SF 1	SF 8	0	SF 1	M	0
SF 15	SF 1	SF 7	0	SF 1	M	0
SF 14	SF 1/2	SF 6	0	SF 1/2	M	M
SF 13	SF 1/2	SF 5	0	SF 1/2	M	M
SF 12	SF 1/2	SF 4	0	SF 1/2	M	M
SF 11	0	SF 4	M	SF 1/2	M	M
SF 10	0	SF 3	M	SF 1/2	M	M
SF 9	0	SF 2	M	SF 1/2	M	M
SF 8	0	SF 1	M	SF 1/2	M	M
SF 7	0	SF 1	M	SF 1/2	M	M
SF 6	0	SF 1/2	M	0	M	M
SF 5	0	SF 1/2	M	0	M	M
SF 4	0	SF 1/2	M	0	M	M
SF 3	0	SF 1/2	M	0	M	M
SF 2	0	SF 1/2	M	0	M	M
SF 1	0	SF 1/2	M	0	M	M
SF 1/2	0	0	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

2.4 Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Busse, Krankenwagen

Rückstufung aus	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		ab 3 Schäden	
	in Klasse					
	KH	FV	KH	FV	KH	FV
SF 30	SF 13	SF 9	SF 5	SF 1	SF 1/2	M
SF 29	SF 13	SF 8	SF 5	SF 1	SF 1/2	M
SF 28	SF 13	SF 8	SF 5	SF 1	SF 1/2	M
SF 27	SF 12	SF 8	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 26	SF 12	SF 8	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 25	SF 11	SF 8	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 24	SF 11	SF 7	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 23	SF 10	SF 7	SF 3	SF 1	0	M
SF 22	SF 10	SF 7	SF 3	SF 1	0	M
SF 21	SF 10	SF 6	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 20	SF 9	SF 6	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 19	SF 9	SF 6	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 18	SF 8	SF 6	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 17	SF 8	SF 5	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 16	SF 7	SF 5	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 15	SF 7	SF 5	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 14	SF 6	SF 4	SF 1	0	M	M
SF 13	SF 6	SF 4	SF 1	0	M	M
SF 12	SF 5	SF 4	SF 1/2	0	M	M
SF 11	SF 5	SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 10	SF 4	SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 9	SF 4	SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 8	SF 3	SF 2	0	M	M	M
SF 7	SF 3	SF 2	0	M	M	M
SF 6	SF 2	SF 1	M	M	M	M
SF 5	SF 1	SF 1	M	M	M	M
SF 4	SF 1	SF 1/2	M	M	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M	M	M
SF 2	0	0	M	M	M	M
SF 1	0	0	M	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

2.5 Taxen und Mietwagen

Rückstufung aus	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		ab 3 Schäden	
	in Klasse					
	KH	FV	KH	FV	KH	FV
SF 20	SF 13	SF 9	SF 9	SF 4	M	M
SF 19	SF 13	SF 9	SF 9	SF 4	M	M
SF 18	SF 13	SF 9	SF 9	SF 4	M	M
SF 17	SF 13	SF 8	SF 9	SF 3	M	M
SF 16	SF 11	SF 8	SF 7	SF 3	M	M
SF 15	SF 11	SF 7	SF 7	SF 3	M	M
SF 14	SF 10	SF 7	SF 7	SF 3	M	M
SF 13	SF 9	SF 6	SF 6	SF 2	M	M
SF 12	SF 8	SF 6	SF 5	SF 2	M	M
SF 11	SF 7	SF 5	SF 4	SF 1	M	M
SF 10	SF 7	SF 5	SF 4	SF 1	M	M
SF 9	SF 6	SF 4	SF 3	SF 1	M	M
SF 8	SF 5	SF 3	SF 3	0	M	M
SF 7	SF 4	SF 3	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 3	SF 2	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 3	SF 1	SF 1	M	M	M
SF 4	SF 2	SF 1	SF 1	M	M	M
SF 3	SF 1	0	0	M	M	M
SF 2	SF 1	0	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

- 1 Merkmale zur Berechnung von Beiträgen**
- 1.1 Regionalklassen**
- Pkw*
- 1.1.1 Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich in der Kfz-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung auch nach dem Zulassungsbezirk, in dem sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet, und der Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert / seiner Einwohnerdichte von uns zugeordnet ist.
- (Leicht-)Krafträder, Trikes, Quads/ATV, Lkw im Werkverkehr und landwirtschaftliche Zugmaschinen*
- 1.1.2 Die Beiträge für Versicherungsverträge von Leichtkrafträdern, Krafträdern, Trikes, Quads/ATV und Lkw im Werkverkehr richten sich in der Kfz-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung, die Beiträge von landwirtschaftlichen Zugmaschinen richten sich in der Kfz-Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung auch nach der Region, in der sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet, und der Regionalklasse, der die Region entsprechend deren Schadenbedarfsindexwert von uns zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder zusammengefasste Zulassungsbezirke.
- Zuordnung zu Regionalklassen*
- 1.1.3 Die Zuordnung der Versicherungsverträge zu den Regionalklassen erfolgt nach dem Wohn- bzw. Firmensitz des Fahrzeughalters. Maßgeblich ist der Wohn- bzw. Firmensitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt.
- 1.2 Typklassen**
- Pkw*
- 1.2.1 Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich in der Kfz-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung auch nach dem Typ des Fahrzeugs. Jeder Fahrzeugtyp wird aufgrund seiner Schadensbedarfsindexwerte einer Typklasse zugeordnet.
- 1.3 Tarifgruppen**
- Zuordnung zu Tarifgruppen*
- 1.3.1 Für Versicherungsverträge von Pkw, die auf die in Anhang 5 Nr. 1 aufgeführten Personen zugelassen sind, gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Beiträge der Tarifgruppe A.
- 1.3.2 Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf die in Anhang 5 Nr. 2 aufgeführten Personen oder Institutionen zugelassen sind, gelten in der Kfz-Haftpflicht-, der Voll- und Teilkaskoversicherung die Beiträge der Tarifgruppe B, sofern nicht Satz 4 gilt.
In der Teilkaskoversicherung gilt dies nur für Pkw, Campingfahrzeuge sowie Krafträder, Trikes, Quads/ATV und Leichtkrafträder.
Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Mietwagen und Taxen, Selbstfahrervermietfahrzeuge, Oldtimer, Kraftomnibusse, Kraftfahrzeuge im gewerblichen Güterverkehr, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper, Sonderfahrzeuge jeder Art, Elektrofahrzeuge (außer Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Trikes, Quads/ATV und Lieferwagen im Werkverkehr), Anhänger, Auflieger und Wechsellaufbauten jeder Art sowie Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.
Für Versicherungsverträge von Pkw (mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen), die auf in Anhang 5 Nr. 2 aufgeführte Beamte und Richter auf Lebenszeit zugelassen sind, gelten in der Kfz-Haftpflicht-, der Voll- und Teilkaskoversicherung die Beiträge der Tarifgruppe BB.
- 1.3.3 Die nicht unter Anhang 2, 1.3.1 oder Anhang 2, 1.3.2 aufgeführten Fahrzeuge werden in die Tarifgruppe R oder N eingeordnet.
- 1.4 Schadenfreiheitsklassen**
- Die Beiträge in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung richten sich auch nach der Schadenfreiheitsklasse des Vertrags. Die Zuordnung von Versicherungsverträgen in Schadenfreiheitsklassen ergibt sich aus Abschnitt I und Anhang 1.
- 1.5 Beitragsnachlass für Mitarbeiter von Kraftfahrzeugherstellern**
- 1.5.1 In der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung von Pkw (mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen) erhalten Mitarbeiter von Kraftfahrzeugherstellern einen Beitragsnachlass. Voraussetzung hierfür ist, dass
- a es sich um ein fabrikneues Fahrzeug oder bisher auf den Hersteller zugelassenes Fahrzeug des eigenen Werkes handelt,
 - b der Werksangehörige das Fahrzeug mit einem Kaufpreisrabatt vom Arbeitgeber erwirbt,
 - c das Fahrzeug auf den Werksangehörigen zugelassen und auf seinen Namen versichert wird,
 - d das Dienstverhältnis und die Gewährung eines Kaufpreisrabattes durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden.
- 1.5.2 Unter den Voraussetzungen gemäß Anhang 2, 1.5.1 erhalten den Beitragsnachlass auch
- a Mitarbeiter von Werksniederlassungen,
 - b verwitwete Ehegatten,
 - c ehemalige Werksangehörige, die sich im Ruhestand befinden,
 - d Ehegatten, wenn das Fahrzeug auf den Werksangehörigen zugelassen ist.
- 1.5.3 Der Nachlass wird für die Dauer von 18 Monaten ab Erstzulassung und nur für ein Fahrzeug gewährt.
- 1.6 Zahlungsperiode und Zahlungsart**
- Die Beiträge richten sich nach der vereinbarten Zahlungsperiode (ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr, ein Jahr) und der vereinbarten Zahlungsart (Zahlung durch Lastschrift oder Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens, z. B. durch Überweisung).
- 1.7 Weitere Merkmale zur Berechnung von Beiträgen**
- Ihr Versicherungsbeitrag richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung, Voll- und Teilkasko nach der Art und Verwendung Ihres Fahrzeugs, den fahrzeugbezogenen Merkmalen sowie je nach Art und Verwendung Ihres Fahrzeugs auch nach den in Anhang 2, (3) aufgeführten weiteren Tarifmerkmalen, zu denen wir im Antrag Angaben von Ihnen verlangen. Die im Vertrag vereinbarten individuellen Tarifmerkmale können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
Fehlen bei Abschluss des Vertrags Angaben und kommen Sie unserer Anforderung schuldhaft nicht nach, diese Angaben zu ergänzen, wird der Beitrag berechnet, als hätten Sie die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben gemacht, wenn
- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
 - Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben nicht nachreichen.
- 2 Zuordnung von Merkmalen**
- 2.1 Fahrzeugbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung**
- Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung*
- 2.1.1 Für fahrzeugbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung wie Art, Hersteller, Typ, Aufbau, Verwendung, Motorleistung etc. sind im Zweifel die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder anderen amtlichen Urkunden maßgeblich, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist. Bei einer Änderung des für die Zuordnung zu den Regionalklassen maßgebenden Wohn- bzw. Firmensitzes des Halters ist auf das Datum der Änderung gemäß der Mitteilung der Zulassungsbehörde abzustellen.
- Art und Verwendung von Fahrzeugen*
- 2.1.2 Für die Zuordnung des Fahrzeugs nach Art und Verwendung (Anhang 6) gilt Anhang 2, 2.1.1 Abs. 1 entsprechend. Ergeben die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Personenbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung**
- Zuordnung zu Tarifgruppen*
- 2.2.1 Maßgeblich für die Zuordnung zu den Tarifgruppen ist die Person des Halters, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen die Person des Leasingnehmers. Eine entsprechende Zuordnung zu den Tarifgruppen ist außerdem möglich, wenn
- das versicherte Fahrzeug auf Sie oder Ihren Ehe- bzw. Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft zugelassen ist und
 - Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft die Voraussetzungen nach Anhang 5 Nr. 1 oder 2 erfüllt und
 - das Fahrzeug ausschließlich oder überwiegend privat genutzt wird.
- Durch die Ableistung des Freiwilligen Wehrdienstes und Bundesfreiwilligendienstes wird die Zuordnung eines Versicherungsvertrags zu den Tarifgruppen nicht berührt. Die Zuordnung zu den Tarifgruppen erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.
- Zuordnung zu Schadenfreiheitsklassen*
- 2.2.2 Bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen oder Schadenklassen werden
- unbeschadet der Regelungen in I.6.1.3 und I.6.2.3 – die im Tarif vorgesehenen Merkmale zur Beitragsberechnung nur berücksichtigt, wenn sie in Ihrer Person, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind. Insbesondere besteht bei Übergang des Versicherungsvertrags kein Anspruch auf Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrags des bisherigen Versicherungsnehmers.
- 3 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung**
- Weitere Tarifmerkmale zur Beitragsberechnung sind Umstände, die wir von Ihnen erfragen und dann mit Ihnen im Versicherungsvertrag vereinbaren (z. B. jährliche Fahrleistung). Sie dienen der Berechnung des Beitrags in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kasko. Wir weisen sie im Versicherungsschein ausdrücklich als „individuelle Tarifmerkmale“ aus.
Abweichend von den im Versicherungsschein vereinbarten Tarifmerkmalen sind Fahrten
- im Rahmen der Teilnahme an der Ausbildung „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“
 - eines Kaufinteressenten
 - von Werkstattangehörigen oder Hotelangestellten in Ausübung ihres Dienstes oder
 - eines Dritten anlässlich einer Notsituation zulässig.

3.1 **Jährliche Fahrleistung bei Pkw** (mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen)

Kilometerklasse	jährliche Fahrleistung	
1	bis	6.000 km
2	bis	9.000 km
3	bis	12.000 km
4	bis	15.000 km
5	bis	20.000 km
6	bis	25.000 km
7	bis	30.000 km
8	über	30.000 km

Für Pkw mit Saisonkennzeichen und Verträge, die von vornherein für eine kürzere Laufzeit als ein Jahr abgeschlossen werden, wird die jährliche Fahrleistung berechnet aus dem 12-fachen Wert der durchschnittlichen monatlichen Fahrleistung des Berechnungszeitraums (während des Berechnungszeitraums gefahrene Kilometer geteilt durch die Anzahl der Monate des Berechnungszeitraums mal 12). Dies gilt nicht, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Anhang 3: – Entfallen –

Anhang 4: – Entfallen –

Anhang 5: Berufsgruppen

1 **Berufsgruppe A**

Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten nach Anhang 2, 1.3.1 für Versicherungsverträge von Kfz, die zugelassen sind auf:

- landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1a unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- nicht berufstätige Ehegatten von Personen, die die Voraussetzungen nach a oder b erfüllen;
- nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach a oder b erfüllt haben.

2 **Berufsgruppe B, BB**

Die Beiträge der Berufsgruppen B bzw. BB gelten nach Anhang 2, 1.3.2 für Versicherungsverträge von Kfz, die zugelassen sind auf:

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter a bis e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Freiwillige Wehrdienst- bzw. Bundesfreiwilligendienstleistende und freiwillige Helfer);
- Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die nach f genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;
- Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von f oder g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von f, g oder h erfüllt haben;
- Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von f, g oder h erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden;
- juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen gemäß a bis e bis 1.1.1994 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmung (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind;

k die in f, h und i genannten Personen, wenn deren derzeitiger oder ehemaliger Arbeitgeber (Dienstherr) zu den unter j genannten juristischen Personen gehört.

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 **Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/Versicherungsplakette**

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm oder mit Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - Leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h, leichte Quads, Microcars
 - motorisierte Krankenfahrstühle
 - Segways
 - schnelle Pedelecs (S-Bikes), E-Bikes
 - E-Scooter, Gopeds
- Fahrzeuge, die eine Versicherungsplakette führen müssen, sind:
- Elektrokleinstfahrzeuge bis 500 Watt, selbstbalancierende Elektrokleinstfahrzeuge bis 1400 Watt

2 **Leichtkrafträder**

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

3 **Krafträder**

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

4 **Trikes**

Trikes sind dreirädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit drei symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

5 **Quads/ATV**

Quads/ATV sind vierrädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einer maximalen Leermasse von 400 kg (550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung) und einer Nennleistung von nicht mehr als 15 kW.

6 **Pkw**

Personenkraftwagen (Pkw) sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

7 **Mietwagen**

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

8 **Taxen**

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

9 **Selbstfahrervermietfahrzeuge**

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Anhänger und Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

10 **Leasingfahrzeuge**

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Anhänger und Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

11 **Kraftomnibusse**

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

11.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

11.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferientour-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

11.3 Nicht unter 11.1 oder 11.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

- 12 **Campingfahrzeuge**
Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge sowie andere Fahrzeugarten mit Wohnmobilaufbau.
- 13 **Werkverkehr**
Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
- 14 **Gewerblicher Güterverkehr**
Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.
- 15 **Umzugsverkehr**
Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.
- 16 **Wechselaufbauten**
Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.
- 17 **Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger**
Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen. Landwirtschaftliche Zugmaschinen werden in Bezug auf die Verwendung darüber hinaus wie folgt unterschieden:
- 17.1 Ohne Einsatz zu landwirtschaftlichen Lohnarbeiten:
Einsatz für eigene Zwecke ausschließlich im eigenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb.
- 17.2 Gelegentlicher Einsatz zu landwirtschaftlichen Lohnarbeiten:
Gelegentliche landwirtschaftliche Lohnarbeiten sind erbrachte Dienstleistungen für Dritte, die insgesamt nicht mehr als die Hälfte des Gesamtumsatzes des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs übersteigen.
- 17.3 Überwiegender Einsatz zu landwirtschaftlichen Lohnarbeiten:
Überwiegender Einsatz zu landwirtschaftlichen Lohnarbeiten sind erbrachte Dienstleistungen für Dritte, die insgesamt mehr als die Hälfte des Gesamtumsatzes des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs übersteigen.
- 17.4 Ausschließlicher Einsatz zu landwirtschaftlichen Lohnarbeiten:
Ausschließlicher Einsatz zu landwirtschaftlichen Lohnarbeiten sind erbrachte Dienstleistungen für Dritte, die den Gesamtumsatz des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs ausmachen.
- 18 **Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge**
Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- 19 **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen**
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).
- 20 **Lieferwagen**
Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.
- 21 **Lkw**
Lastkraftwagen (Lkw) mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.
- 22 **Zugmaschinen**
Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.
- 23 **Oldtimer**
Oldtimer sind Fahrzeuge, die vor mindestens 25 bzw. 30 Jahren erstmals in Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit. Sie hat ihren Sitz in Neubrandenburg und Hannover. Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Versicherungsbranche, jedoch der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung nur in der aktiven Rückversicherung. Neben Versicherungsgeschäften betreibt die Gesellschaft nur Geschäfte, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages mit der Gesellschaft und endet mit dessen Ablauf. Ausnahmsweise können Versicherungsverträge mit der Bestimmung abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied wird. Auf solche Versicherungen dürfen zusammen höchstens 15% der Beitragseinnahmen aus Mitgliedschaften entfallen.

§ 4

Die Gesellschaft erhebt im Voraus zu zahlende Beiträge und bei Bedarf Nachschüsse. Die Mitglieder sind zur Nachschusszahlung erst dann verpflichtet, wenn die verwendbaren Rücklagen gemäß § 19 der Satzung zur Verlustdeckung nicht ausreichen. Ein etwaiger Nachschussbetrag wird jedem Mitglied schriftlich unter Hinweis darauf mitgeteilt, dass bei Nichtzahlung die Verzugsfolgen des § 38 VVG eintreten.

§ 5

Eine etwaige Beitragsrückerstattung erfolgt auf nachschusspflichtige Versicherungsverträge nach näherer Bestimmung des Vorstandes. Ausgeschiedene Mitglieder nehmen an Beitragsrückerstattungen nicht teil.

§ 6

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft zu stellen. Diese müssen schriftlich bis zum 31. Januar beim Vorstand eingehen.

III. Verfassung der Gesellschaft

A. Vorstand

§ 7

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates

1. zur Entnahme aus Rücklagen,
 2. zur Festsetzung eines Nachschusses,
 3. zur Gewährung einer Beitragsrückerstattung,
 4. zur Übernahme von Versicherungsbeständen,
 5. zum Erlass oder zur Änderung einer Versorgungsordnung,
 6. zur Bestellung von Prokuristen,
 7. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen sowie zur Einräumung von Rechten Dritter an Vermögenswerten der Gesellschaft, sofern im Einzelfall der Betrag von einer Million Euro überschritten wird.
- Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

B. Aufsichtsrat

§ 9

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Sie werden von der Hauptversammlung höchstens für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für die Amtsdauer, für die die Gewählten zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt sind. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Diesen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit ihnen nicht Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorgehen.

§ 10

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat schriftlich oder fernmündlich mit Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Diesen soll der Vorstand beiwohnen, sofern nicht in persönlichen Angelegenheiten des Vorstandes verhandelt wird oder der Aufsichtsrat Abweichendes beschließt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind

und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bei Wahlen das Los.

§ 11

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 12

Der Aufsichtsrat hat neben den gesetzlichen Aufgaben das Recht,

1. eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen,
2. die Satzung hinsichtlich der Fassung zu ändern,
3. Beschlüsse der Hauptversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zu ändern.

§ 13

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung nach näherer Bestimmung der Hauptversammlung. Aufsichtsratsmitglieder haben hierbei kein Stimmrecht. Soweit die Aufsichtsratsmitglieder auf ihre Vergütungen Umsatzsteuer zu zahlen haben, wird ihnen diese von der Gesellschaft ersetzt.

C. Hauptversammlung

§ 14

Die Hauptversammlung besteht aus 60 Mitgliedervertretern (Delegierten). Der Hauptversammlung können nur Mitglieder der Gesellschaft angehören. Die Delegierten werden von der Hauptversammlung auf höchstens fünf Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Fünftel der im Amt befindlichen Delegierten mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so ergänzt sich die Hauptversammlung durch Zuwahl. Für jede Wahl stellt der Aufsichtsrat einen Vorschlag auf; er hat hierbei auf eine dem Versicherungsbestand möglichst entsprechende Verteilung der Vorgesetzten auf das Geschäftsgebiet Bedacht zu nehmen. Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden. Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach näherer Bestimmung der Hauptversammlung.

§ 15

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt wird.

§ 16

Die Hauptversammlung beschließt über

1. die Wahl oder Abberufung der Mitglieder der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates sowie deren Vergütung,
2. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
3. die Verwendung des Bilanzgewinns,
4. die Änderung der Satzung,
5. die sonstigen ordnungsgemäß gestellten Anträge.

§ 17

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Delegierte anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Wird bei Wahlen keine Mehrheit erreicht, so kommen die beiden Personen mit den meisten Stimmen in die engere Wahl. Dort genügt einfache Mehrheit, bei Gleichheit entscheidet das Los. Schreiben gesetzliche Bestimmungen eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen vor, so können solche Beschlüsse nur bei Anwesenheit von 36 Delegierten gefasst werden. Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen einer Minderheit von einem Drittel der Delegierten zu.

IV. Rücklagen, Verlustdeckung

§ 18

Zur Deckung eines Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gemäß § 37 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebildet. Sie soll 18% der Jahres-Beitrags-einnahmen für eigene Rechnung betragen (Sollbetrag). Der Verlustrücklage fließen die vom Vorstand bestimmten Beträge zu. Ist der Sollbetrag nicht erreicht, so sind der Verlustrücklage jährlich mindestens 50% des Jahresüberschusses zuzuführen. Der nach Zuführung zur Verlustrücklage verbleibende Teil des Jahresüberschusses kann zur Ansammlung anderer Gewinnrücklagen verwendet werden.

§ 19

Zur Verlustdeckung werden zunächst die anderen Gewinnrücklagen herangezogen. Die Verlustrücklage darf nur danach und nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ein Restbetrag in Höhe eines Drittels ihres Sollbetrages verbleibt. Ein danach noch verbleibender Verlust ist, wenn er nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgetragen werden kann, durch Nachschusserhebung auszugleichen.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Mecklenburgische Versicherungsgruppe und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Zur Mecklenburgischen Versicherungsgruppe fassen wir die folgenden Unternehmen zusammen:

- Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
- Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG
- Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG
- Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH
- Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Platz der Mecklenburgischen 1 · 30625 Hannover
Telefon (0511) 53 51-99 56
Fax (0511) 53 51-44 44
service@mecklenburgische.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Telefonnummer (0511) 53 51-99 55, per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@mecklenburgische.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter <https://www.mecklenburgische.de/datenschutz> abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für andere Produkte der Unternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zu vor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://www.mecklenburgische.de/datenschutz> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden). Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir mit der Wüstenrot Bausparkasse AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (nicht in der Lebens- und der Krankenversicherung)

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

11/18

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten:
www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.
Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Vorschriften der letzten fünf Jahre
- ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/ 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, z. H. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de

Dienstleisterliste für die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

10/19

Konzerngesellschaften mit einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Wir führen und verarbeiten Ihre Stammdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC, bestehende Verträge) in gemeinsamen Datensammlungen. Diese sind von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten stehen nur der Mecklenburgischen Versicherungs-Gesellschaft a. G. zur Verfügung.

Unserer Versicherungsgruppe gehören zurzeit folgende Gesellschaften an:
Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit,
Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG,
Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG,
Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH,
Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH.

Unternehmen oder Personen, die Datenverarbeitung in Funktionsübertragung oder im Auftrag erbringen

a) in Einzelnennung

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Roland Assistance GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	ja
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
VST Gesellschaft für Versicherungsstatistik mbH	Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
GDV Dienstleistungs-GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
Firma juratech	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	nein
ACTINEO GmbH	Anforderungen und Aufbereitung von medizinischen Berichten und Unterlagen	ja
ALLYSCA Assistance GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	nein

b) Kategorien

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Schadensserviceunternehmen	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Gutachter / Sachverständige (auch medizinische)	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Schadenregulierer/-ermittler	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Rückversicherer	Risikoprüfung und -beurteilung	nein
Forderungsmanagement	Realisierung von Forderungen	nein
Rechtsanwälte	juristische Beratung und Vertretung	ja
Adressenrecherche	Adressprüfung	nein
Aktenvernichter	Papier- und Datenträgerentsorgung	ja
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung	nein
Rehabilitationsdienste	Reha-Assistance-Leistungen	ja
Anbieter medizinischer Produkte	Heil- und Hilfsmittelversorgung	ja
Werkstätten/Autohäuser (inkl. Partnerwerkstätten)	Reparaturen, Erstellung von Kostenvoranschlägen	nein
Mietwagenunternehmen	Stellung von Ersatzfahrzeugen	nein
Belegprüfungsunternehmen	Prüfung von eingereichten Belegen (z. B. Rechnungen oder Kostenvoranschlägen)	nein
Ausländische Regulierungsbüros	Regulierung/ Abwicklung von Kfz-Haftpflichtschäden im Ausland	ja
Handwerker/Serviceunternehmen	Reparaturen und Sanierungen	nein
IT-Dienstleister	EDV-Dienstleistungen	nein
Selbstständige Vermittler (Agenturen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe)	Unterstützung der Schaden- und Leistungsbearbeitung	ja



Mecklenburgische

VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AUF GEGENSEITIGKEIT

Ihr Vertrauen – unsere Verpflichtung

Direktion: Platz der Mecklenburgischen 1 · 30625 Hannover · Telefon 0511 5351-0 · Postanschrift: 30619 Hannover
www.mecklenburgische.de · service@mecklenburgische.de